



lebensministerium.at



III. Bericht an den Nationalrat

über die Anwendung der EMAS-Verordnung und die
Vollziehung des Umweltmanagementgesetzes

sterium.at

lebensministerium.at



lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

I M P R E S S U M

Medieninhaber und Herausgeber:
Lebensministerium,
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
1010 Wien, Stubenbastei 5
Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Armin Pecher
Mag. Monika Peschl
Elisabeth Seifert
BMLFUW, Abt. VI/5
BMLFUW, Wien im November 2005
alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Umweltzeichenpapier Biotop 3



lebensministerium.at

EMAS IN ÖSTERREICH – 2001 bis 2005

BERICHT AN DEN NATIONALRAT

über die Anwendung der EMAS-V (Verordnung EG 761/2001) und die Vollziehung des Umweltmanagementgesetzes (Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-V; BGBl. I 96/2001 vom 7. August 2001 – zuletzt geändert durch BGBl. I 99/2004 vom 2. August 2004)



Vorwort

Mit dem nationalen Begleitgesetz zur EMAS-V, dem Umweltmanagementgesetz ist gemäß § 28 die Verpflichtung verbunden, alle vier Jahre dem Nationalrat über die Anwendung und Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich zu berichten.

Der nunmehr dritte Bericht zeigt in anschaulicher Weise, dass die Umsetzung von EMAS als freiwilliges Instrument des vorsorgenden betrieblichen Umweltschutzes eine positive Entwicklung aufzuweisen hat. Der Bericht liefert weiters ausführliche Informationen über den Stand der Eintragungen von Betrieben, Organisationen und Verwaltungseinrichtungen im EMAS-Register sowie über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter. Er stellt die Situation im gesetzlichen Bereich dar, insbesondere wie EMAS-Organisationen österreichweit von den Verwaltungsvereinfachungen des Abschnitt IV Gebrauch machen können. Insgesamt ist der Bericht ein aussagekräftiges Instrument über die österreichische Umsetzung der europäischen EMAS-Verordnung und des Vollzugs im Bereich der Zulassung und Aufsicht unabhängiger Umweltgutachter.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft leistet selbst wertvolle Arbeit zur Verbreitung von EMAS und kann als Vorzeigemodell mit der Einrichtung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS an nunmehr bereits drei Standorten dienen.

Der Bericht dokumentiert in anschaulicher Weise den Berichtszeitraum 2001 – 2005 und ist Wegweiser für zukünftige Aktivitäten zur Umsetzung von Umweltmanagementsystemen im Verwaltungsbereich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Pröll', written in a cursive style.

Josef Pröll
Umweltminister

Vorwort.....	1
1 Einführung.....	3
2 Wesentliche Neuerungen im Gemeinschaftssystem EMAS.....	4
2.1 Inhalte der EMAS-Verordnung.....	6
2.2 Eintragung einer Organisation.....	7
3 Die Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich.....	9
4 Die Beteiligung an EMAS in Österreich.....	11
5 Die Beteiligung an EMAS in der EU.....	16
6 Aktuelle Förderungsmöglichkeiten zu EMAS.....	21
7 Informationsinitiativen des Lebensministeriums.....	22
7.1 EMAS-Konferenzen des Lebensministeriums.....	22
7.2 EMAS-Preis des Lebensministeriums.....	22
7.3 Workshops für Unternehmen und andere Organisationen.....	23
7.4 Studien und Fachpublikationen.....	23
8 Zulassung und Aufsicht über die Umweltgutachter.....	24
8.1 Allgemeines zur Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter.....	24
8.2 Das Zulassungskomitee.....	27
8.3 Europäische Zusammenarbeit der Zulassungsstellen und Harmonisierung der Zulassungssysteme.....	28
8.4 Neuerungen durch die UMG-Novelle 2004.....	29
8.5 Überprüfung der Fachkunde von Umweltgutachtern.....	30
8.6 Aufsicht über Umweltgutachter.....	32
9 Verwaltungsvereinfachungen für eingetragene Organisationen.....	33
9.1 Ziele der Verwaltungsvereinfachungen des Abschnitt IV UMG 2001.....	33
9.2 Erhebung zur Umsetzung von Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen.....	36
9.3 Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Erhebung.....	37
9.4 Vergleich Österreich – EU Mitgliedstaaten.....	38
10 Zusammenfassung und Ausblick.....	39
11 Verzeichnis der eingetragenen Organisationen in den österreichischen Bundesländern.....	41

1 Einführung

Das Umweltmanagementgesetz (UMG)¹ verfügt in § 28, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat alle vier Jahre über die Anwendung der EMAS-Verordnung² (kurz: EMAS-V) und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten hat. Die beiden vorangehenden Berichte an den Nationalrat wurden in den Jahren 1998 und 2001 gelegt, damals auf Grundlage des § 22 UGStVG³, welches durch das UMG ersetzt wurde.

Im vorliegenden Bericht wird die Anwendung der EMAS-Verordnung im Berichtszeitraum 2001 – 2005 und die Entwicklung des Gemeinschaftssystems EMAS in Österreich dargestellt. Die Berichtslegung erfolgt in Form einer überblicksweisen Dokumentation der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gemeinschaftssystems in Österreich, der Mitwirkung Österreichs zur Weiterentwicklung von EMAS auf EU-Ebene sowie in Form eines weiteren Ausblicks auf die zukünftigen Entwicklungen.

Das Umweltmanagementgesetz als nationales Begleitgesetz der EMAS-V sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, um die Umsetzung von EMAS zu forcieren. Eines der Ziele von EMAS ist, die Umwelt nachhaltig zu verbessern und die Ressourcen zu schonen. Betriebe und Verwaltungseinrichtungen können mit ihrer Teilnahme am EMAS-System dazu nachhaltig beitragen.

Ein erster Vorstoß zur Einführung von Umweltmanagementsystemen in Verwaltungseinrichtungen wurde bereits im Rahmen eines Ministerratsvortrages im März 1998 unternommen. Mit diesem Ministerratsvortrag wurde die Bundesregierung um Prüfung einer flächendeckenden Einführung und Begutachtung von Umweltmanagementsystemen in den Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und nach erfolgter Kosten-Nutzenrechnung um Umsetzung ersucht. Bislang hat sich lediglich das

¹ Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-V (Umweltmanagementgesetz - UMG); BGBl. I 96/2001 vom 7. August 2001 (zuletzt geändert durch BGBl. I 99/2004 vom 2. August 2004).

² Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung; veröffentlicht im Amtsblatt L 114 der Europäischen Gemeinschaften vom 24.4.2001.

³ Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz – UGStVG); BGBl. Nr. 622/1995.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit drei Standorten an dieser Empfehlung orientiert und ein Umweltmanagementsystem nach EMAS implementiert; weitere Standorte der Zentraleitung sowie nachgeordnete Dienststellen werden folgen. Auch das Umweltbundesamt ist seit Beginn dieses Jahres EMAS-Teilnehmer.

Die Aufgabe des vorliegenden Berichtes besteht unter anderem darin, einen Überblick über die für Österreich relevanten Rahmenbedingungen betreffend die Umsetzung der EMAS-Verordnung zu geben und Kernaussagen über die Vollziehung des Umweltmanagementgesetzes zu treffen.

2 Wesentliche Neuerungen im Gemeinschaftssystem EMAS

Die EMAS-Verordnung 1836/93 wurde im Jahr 2001 überarbeitet. Die aktuelle EU-Verordnung 761/2001 besteht aus einem Hauptteil mit 18 Artikeln, in denen die wesentlichen Bestimmungen für die Etablierung des Gemeinschaftssystems wiedergegeben werden und aus acht Anhängen, in denen die Umsetzung und die Anforderungen an die Teilnehmer und an die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten spezifiziert werden.

Mit der Revision ist eine Ausweitung der freiwilligen Anwendung der Verordnung auf alle Arten von Organisationen⁴ mit Umweltauswirkungen einher gegangen.

Am 24. April 2001 wurde die revidierte EMAS-V⁵ im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht. Gemäß Artikel 18 der EMAS-V trat diese am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Kommission in Kraft und ist daher seit 27. April 2001 unmittelbar in Österreich und allen anderen EU-Mitgliedstaaten gültig.

⁴ Im Sinne der EMAS-V (vgl. Art. 2) bezeichnet der Ausdruck "Organisation" eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehörten:

- Alle Organisationen können an EMAS teilnehmen (zuvor nur Gewerbe und Industrie).
- Im Sinne einer weiteren Harmonisierung mit der ISO:EN 14.001/1996 wurde Teil vier dieser internationalen Norm in den Anhang I-A der EMAS-Verordnung übernommen. Die Systemanforderungen an das Umweltmanagement sind demnach für EMAS und ISO 14.001 ident, wodurch Organisationen, die bereits ein Umweltmanagement gem. ISO 14.001 implementiert haben, die Teilnahme an EMAS erleichtert wird.
- Im Sinne einer möglichst hohen Transparenz und Glaubwürdigkeit des Systems wurde mit der neuen EMAS-Verordnung eine jährliche Validierung der aktualisierten Daten in der Umwelterklärung durch die zugelassenen Umweltgutachter erforderlich (mit Ausnahmeregelungen für kleine Unternehmen und Organisationen bis ca. 50 Mitarbeiter). Weiters wurde das Intervall für Aufsichtsmaßnahmen über die Tätigkeit der zugelassenen Umweltgutachter von 36 auf 24 Monate verringert.

Die Mitgliedstaaten hatten bereits im Verlauf des Revisionsprozesses bei Verhandlungen immer wieder die Stärkung des „ökonomischen Mehrwertes“ von EMAS gefordert. In der neuen EMAS-Verordnung wurde demnach verankert, dass Organisationen aus ihrer Beteiligung Vorteile hinsichtlich der ordnungspolitischen Kontrolle, der Kosteneinsparung und ihres Ansehens in der Öffentlichkeit ziehen können.

Seit der letzten Revision der EMAS-Verordnung ist grundsätzlich nur noch die Registrierung von Organisationen vorgesehen. Dabei kann allerdings unterschieden werden, ob es sich um eine Organisation mit nur einem einzigen Standort („Sitz“) oder mit mehreren Standorten handelt, die dann gemeinsam unter einer einzigen Registernummer (mit Angabe der einzelnen Standorte) eingetragen werden kann⁶.

⁶ Der „EMAS-Helpdesk“ der Europäischen Kommission (http://europa.eu.int/comm/environment/emas/tools/faq_en.htm#organisation) bemerkt dazu: „The expansion of EMAS from its traditional coverage of the Industrial/Manufacturing sectors to all organisations having an environmental impact means that entities with many different organisational structures will be able to register to EMAS. (...) The choice of entity to be registered will be a combination of management control and geographic location, however, the entity to be registered as an organisation under EMAS shall not exceed the boundaries on one Member State.”

2.1 Inhalte der EMAS-Verordnung

Artikel 1 der Verordnung (der in engem Zusammenhang mit den Anhängen I-A und I-B steht) nennt die Ziele und Anforderungen für die Organisationen, die eine freiwillige Teilnahme anstreben:

“Ziel von EMAS ist die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen durch

- a) die Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen durch Organisationen, wie in Anhang I beschrieben;*
- b) eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Systeme, wie in Anhang I beschrieben;*
- c) die Information der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise über die Umweltleistung und einen offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und den anderen interessierten Kreisen;*
- d) die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer in der Organisation sowie eine adäquate Aus- und Fortbildung, die die aktive Mitwirkung bei den unter Buchstabe a angeführten Aufgaben ermöglicht. Auf Antrag werden auch Arbeitnehmervertreter einbezogen.“*

Bei einer Teilnahme an EMAS müssen (zusätzlich zu den Anforderungen der ISO:EN 14.001-Norm) auch die Mindestkriterien, die im Anhang I-B der Verordnung genannt sind (Einhaltung von Rechtsvorschriften, Verbesserung der Umweltleistung, externe Kommunikation und Beziehungen und Einbeziehung der Arbeitnehmer), erfüllt werden.

Organisationen müssen demnach dem Umweltbetriebsprüfer bei der Umweltbetriebsprüfung und in weiterer Folge dem Umweltgutachter bei der Umweltbegutachtung nachweisen können, dass alle Umweltrechtsvorschriften eingehalten werden. Dazu sind gemäß Anhang I-B der Verordnung alle relevanten Umweltvorschriften zu ermitteln und es ist für die Einhaltung der Umweltvorschriften zu sorgen. Die Organisation muss über Verfahren (z.B. ein Rechtsregister) verfügen, die es ihr ermöglichen, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Entsprechend den Vorgaben von Anhang I-B bezüglich der Einhaltung von Rechtsvorschriften findet sich in Artikel 6 EMAS-V die Bestimmung, dass die zuständige Stelle eine Organisation in das

EMAS-Register dann einträgt, wenn sie auf Grund der vorgelegten Informationen und insbesondere auf Grund von Erkundigungen bei der zuständigen vollziehenden Behörde über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften durch die Organisation davon ausgehen kann, dass die Organisation alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Zentraler Punkt für das vorausschauende Umweltverhalten einer Organisation (nach dem Vorsorgeprinzip) ist die Umweltleistung. Organisationen, die an diesem System teilnehmen, müssen sich zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Umweltleistungen verpflichten und nachweisen können, dass das Umweltmanagementsystem und die Verfahren für die Betriebsprüfung sich im Hinblick auf die in Anhang VI genannten Aspekte an der tatsächlichen Umweltleistung orientieren. Dazu sind von der Organisation alle Umweltaspekte (direkte und indirekte) ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu prüfen und deren Signifikanz anhand von Kriterien zu bewerten⁷.

Umweltaspekte, die wesentliche Auswirkungen haben, müssen die Grundlage für die Festlegung der Umweltzielsetzungen und –einzelziele bilden. Festzuhalten ist auch, dass im Sinne einer entsprechenden Transparenz und Glaubwürdigkeit des Systems jeder Standort einer Organisation die EMAS-Anforderungen erfüllen muss⁸. Darüber hinaus werden im Anhang I-B die externe Kommunikation und die Einbeziehung der Arbeitnehmer als Mindestkriterien angeführt.

2.2 Eintragung einer Organisation

Um freiwillig an EMAS teilzunehmen muss eine Organisation

- eine Umweltprüfung durchführen;
- das Umweltmanagementsystem (UMS) für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der Umweltpolitik aufbauen;
- eine interne Umweltbetriebsprüfung durchführen;
- eine Umwelterklärung erstellen;

⁷ sh. Anhang VI der EMAS-V.

⁸ sh. Anhang I-B der EMAS-V.

- die Umweltprüfung, das UMS, die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung von einem zugelassenen Umweltgutachter überprüfen lassen (“Umweltbegutachtung”);
- die für gültig erklärte Umwelterklärung der Registrierungsstelle übermitteln und der Öffentlichkeit zugänglich machen;
- fortlaufend Umweltbetriebsprüfungen durchführen, jährlich die Daten in der Umwelterklärung aktualisieren und spätestens innerhalb von 36 Monaten alle für die EMAS Eintragung erforderlichen Komponenten erneut durch einen zugelassenen Umweltgutachter begutachten lassen.

Verzeichnis der eingetragenen Organisationen⁹

Nach der Gültigerklärung der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter übermittelt die Organisation die Umwelterklärung der zuständigen Stelle¹⁰ und beantragt die Eintragung des betreffenden Standortes in das Verzeichnis der eingetragenen Organisationen (“EMAS-Register“). Notwendige Voraussetzung für die Registrierung ist die Erfüllung aller Bestimmungen der EMAS-V. Gemäß Art. 6 Z 1 EMAS-V erfolgt eine Eintragung, wenn eine zuständige Stelle

- eine für gültig erklärte Umwelterklärung erhalten hat;
- von der Organisation ein ausgefülltes Formular erhalten hat, das wenigstens die in Anhang VIII genannten Mindestangaben enthält;
- die gemäß Art. 16 zu entrichtende Gebühr erhalten hat;
- aufgrund der vorgelegten Informationen und insbesondere aufgrund von Erkundigungen bei der zuständigen vollziehenden Behörde über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften durch die Organisation davon ausgehen kann, dass die Organisation alle Anforderungen der EMAS-V erfüllt.

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Register ist die Organisation berechtigt, das EMAS-Zeichen¹¹ zu verwenden.

Um die Registrierung aufrecht zu halten, muss die Organisation jährlich die in der Umwelterklärung veröffentlichten Daten aktualisieren und diese Aktualisierung vom

⁹ gem. Art. 7 der EMAS-V.

¹⁰ gem. Art. 5 der EMAS-V. In Österreich im Wege des Umweltbundesamtes.

Umweltgutachter für gültig erklären lassen. Alle drei Jahre ist eine umfassende Umwelterklärung in konsolidierter Fassung vorzulegen. Mit diesen Bestimmungen wird die Transparenz der Umweltleistung der an EMAS teilnehmenden Organisationen weiter erhöht. Als Ausnahmebestimmung können kleine Unternehmen (< 50 Mitarbeiter) von der jährlichen Aktualisierungspflicht befreit werden.

Die Eintragung ist abzulehnen und ein eingetragener Standort ist aus dem "EMAS-Register" zu streichen (bzw. ist die Eintragung bis zur Mängelbehebung vorübergehend aufzuheben), wenn die zuständige Stelle von einem Verstoß gegen Umweltvorschriften unterrichtet wird oder feststellt, dass die Organisation nicht mehr alle Voraussetzungen der EMAS-Verordnung erfüllt.

3 Die Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich

Zwar war bereits die erste Fassung der EMAS-Verordnung (als EG-Verordnung) in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Zur einzelstaatlichen Ausführung in Österreich war jedoch eine genauere Regelung durch ein nationales Begleitgesetz erforderlich.

Die Regelung der Zulassung und Aufsicht von Umweltgutachtern, der Registrierung von Organisationen und die Festsetzung von Verwaltungsabgaben wurden ausdrücklich in der EMAS-Verordnung als einzelstaatliche Aufgaben angeführt. Mit dem UGStVG 1995 wurde diesem Regelungsauftrag nachgekommen. Durch die Revision der EMAS-Verordnung wurden Anpassungen im nationalen Begleitgesetz erforderlich. Mit dem Umweltmanagementgesetz (UMG) 2001 sind die Bestimmungen der EMAS-V über das Zulassungsverfahren für Umweltgutachter und die Eintragung der Organisationen in das "EMAS-Register" in Österreich umgesetzt worden. Darüber hinaus wurden im UMG auch Bestimmungen zur Verwaltungsvereinfachung für EMAS-registrierte Organisationen normiert, über die in Kapitel 9 ausführlicher informiert wird.

Eine knappe Übersicht über die Entwicklung des Gemeinschaftssystem EMAS und die Umsetzung in Österreich bietet nachfolgende Tabelle:

¹¹ gem. Anhang IV der EMAS-V.

Beschluss der EMAS-V im Rat	29. Juni 1993
Veröffentlichung der EMAS-V im Amtsblatt der EG.....	10. Juli 1993
In-Kraft-Treten der EMAS-V	13. Juli 1993
EMAS-V erlangt volle Gültigkeit.....	10. April 1995
In-Kraft-Treten österr. Begleitgesetz (UGStVG)	1. Oktober 1995
erste Zulassung eines Umweltgutachters in Ö	23. Dezember 1995
erste Eintragung eines Standorts in Ö.....	6. Februar 1996
In-Kraft-Treten Fachkundebeurteilungs-Verordnung	12. Oktober 1996
In-Kraft-Treten Sektorenerweiterungs-Verordnung.....	12. Oktober 1996
erste Eintragung eines Standorts nach SEV.....	17. Oktober 1997
hundertste Eintragung eines Standorts in Ö.....	12. Februar 1998
In-Kraft-Treten Sektorenerweiterungs-Verordnung 1998.....	1. Oktober 1998
gemeinsamer Standpunkt zur Revision der EMAS-V	28. Februar 2000
In-Kraft-Treten der EMAS-V	27. April 2001
In-Kraft-Treten UMG	8. August 2001
Änderung ¹² des UMG.....	2. August 2004

Tabelle 1: Entwicklung von EMAS in Österreich

Mit dem UMG 2001 wechselte die Zuständigkeit für die Zulassung der unabhängigen Umweltgutachter vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Für die Führung des Organisationsverzeichnisses ist ebenfalls der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verantwortlich, der sich bei dieser Aufgabe der Umweltbundesamt GmbH bedient.

Das Umweltbundesamt hat binnen 12 Wochen ab Antragstellung eine Entscheidungsgrundlage für die Registrierung bzw. Ablehnung einer Organisation zu erarbeiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen.

¹² vgl. 99. Bundesgesetz, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2001 geändert wird (BGBl. I 99/2004 vom 2. August 2004).

4 Die Beteiligung an EMAS in Österreich

Die für die Registrierung von Organisationen und die Führung des entsprechenden Verzeichnisses zuständige Stelle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft¹³. Dieser bedient sich im Vollzug dieser Aufgabe der Umweltbundesamt GmbH, die alle Registrierungsanträge entgegennimmt, prüft und dem Ressort einen Entscheidungsvorschlag für die Registrierung, Streichung oder Ablehnung vorlegt. Im UMG sind 12 Wochen als Frist für die Vorlage dieser Empfehlung festgelegt.

Mit Stichtag 1. September 2005 waren 266 Organisationen im Verzeichnis registriert. Die Entwicklung der EMAS-Registrierungen in Österreich im Zeitraum Ende 1997 bis Juni 2005 ist aus Abbildung 7 (auf S. 20) ersichtlich. Darüber hinaus findet sich im Anhang zu diesem Bericht eine Auflistung der EMAS-registrierten Organisationen in Österreich nach Bundesländern gegliedert.

Unter den registrierten Organisationen in Österreich befindet sich auch das Lebensmittelministerium. Seit August 2000 ist dieses Ressort mit dem Standort Stubenbastei 5 (Reg.-Nr. A-000325) und weiters seit Frühjahr 2005 mit dem Standort Marxergasse 2 (gleiche Reg.-Nr.) an EMAS beteiligt. In weiterer Folge wird noch im Jahr 2005 der Standort Stubenring 12 eine EMAS-Umwelterklärung erstellen und sich einer Validierung durch den unabhängigen Umweltgutachter unterziehen. Auch das Umweltbundesamt ist an seinem Hauptsitz im neunten Bezirk in Wien seit Februar 2005 EMAS-registriert.

In Summe sind in Österreich in den EMAS-registrierten Organisationen ca. 63.700 Beschäftigte tätig.

¹³ Gem. UMG § 15. (1) "Die für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Organisationen nach den Art. 6 und 7 der EMAS-V (EMAS-Organisationsverzeichnis) zuständige Stelle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der sich bei Durchführung dieser Aufgabe gemäß § 6 Abs. 2 Z 25 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, des Umweltbundesamtes bedient."

Die Größenverteilung der registrierten Organisationen zeigt, dass EMAS in allen Organisationen, insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen umgesetzt werden kann:

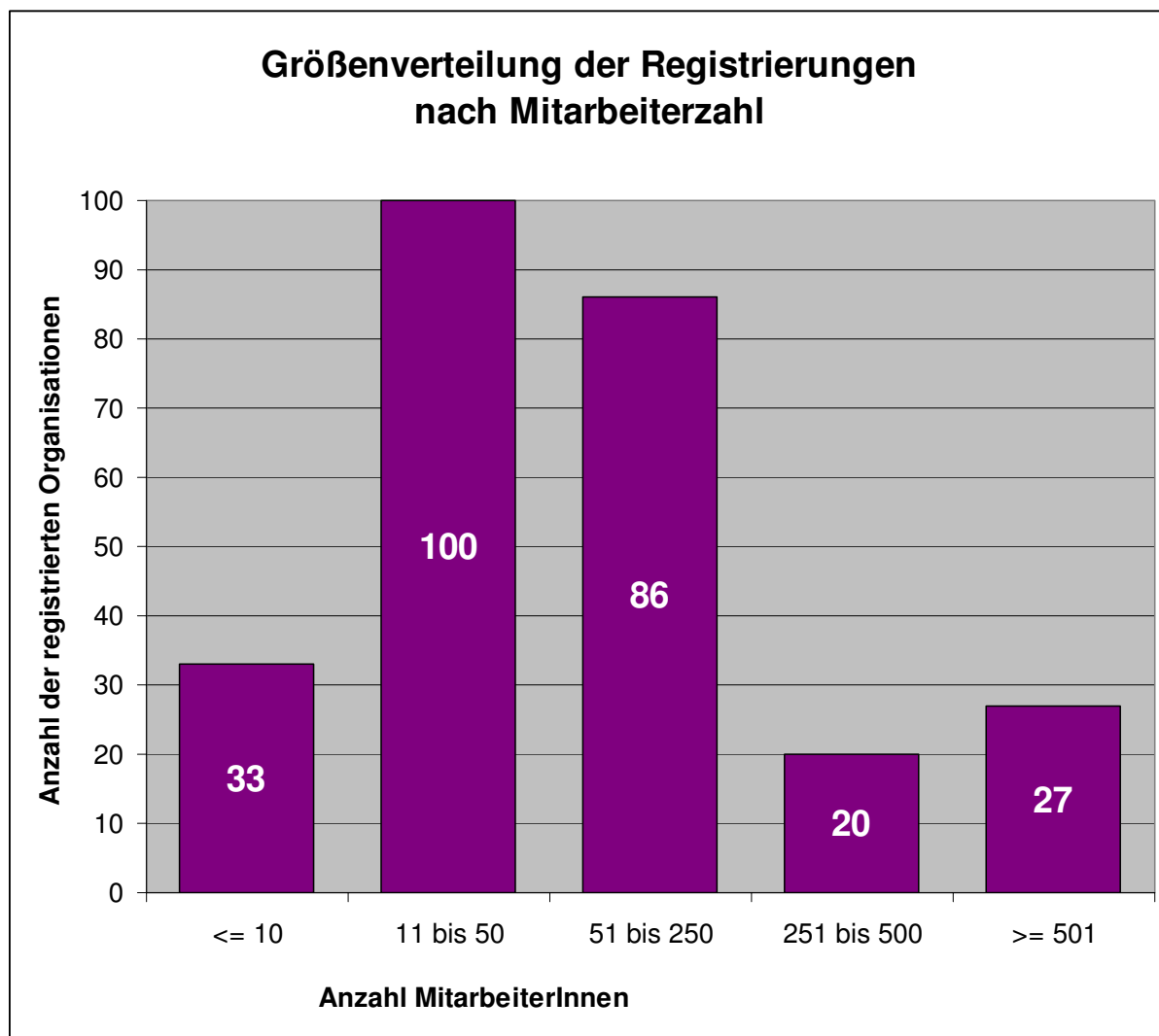
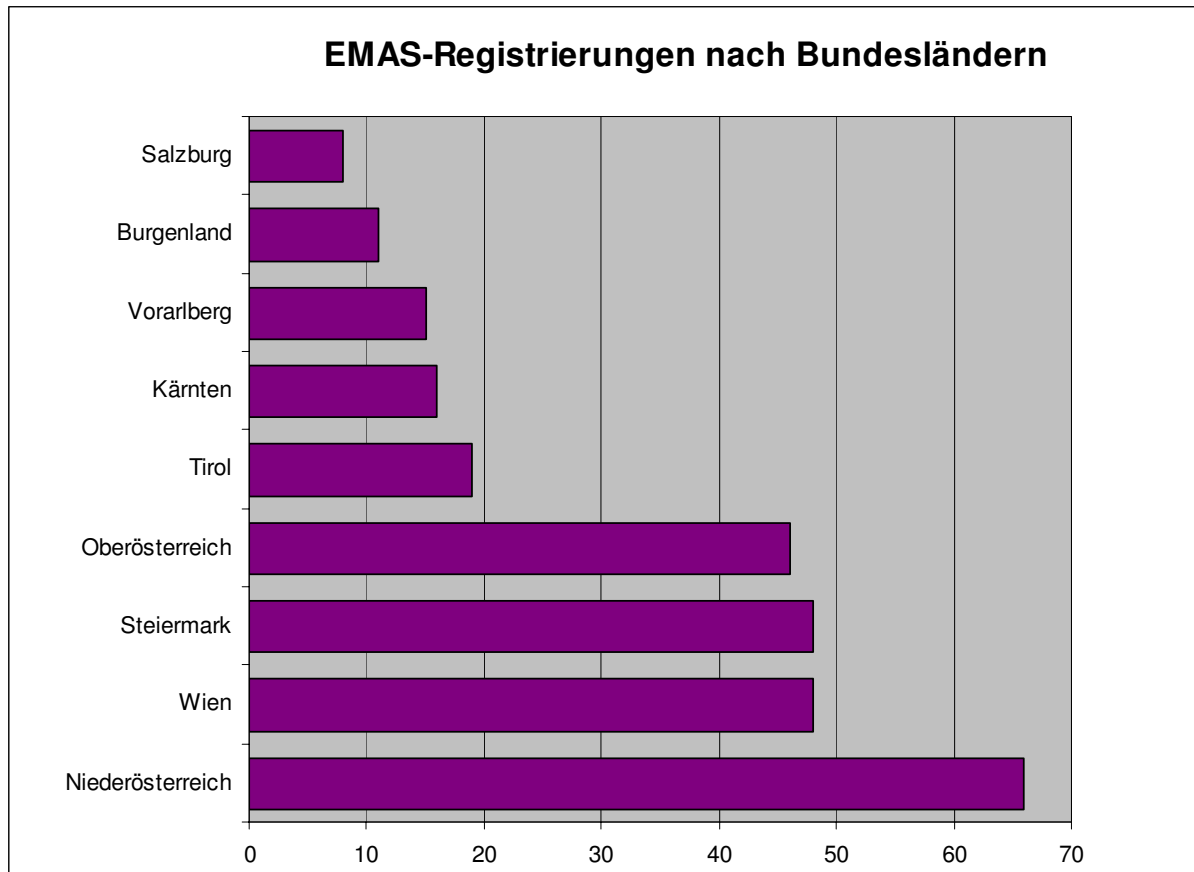


Abbildung 1: Größenverteilung der EMAS-registrierten Organisationen in Österreich (Stand: 1. September 2005;

Quelle: Lebensministerium)

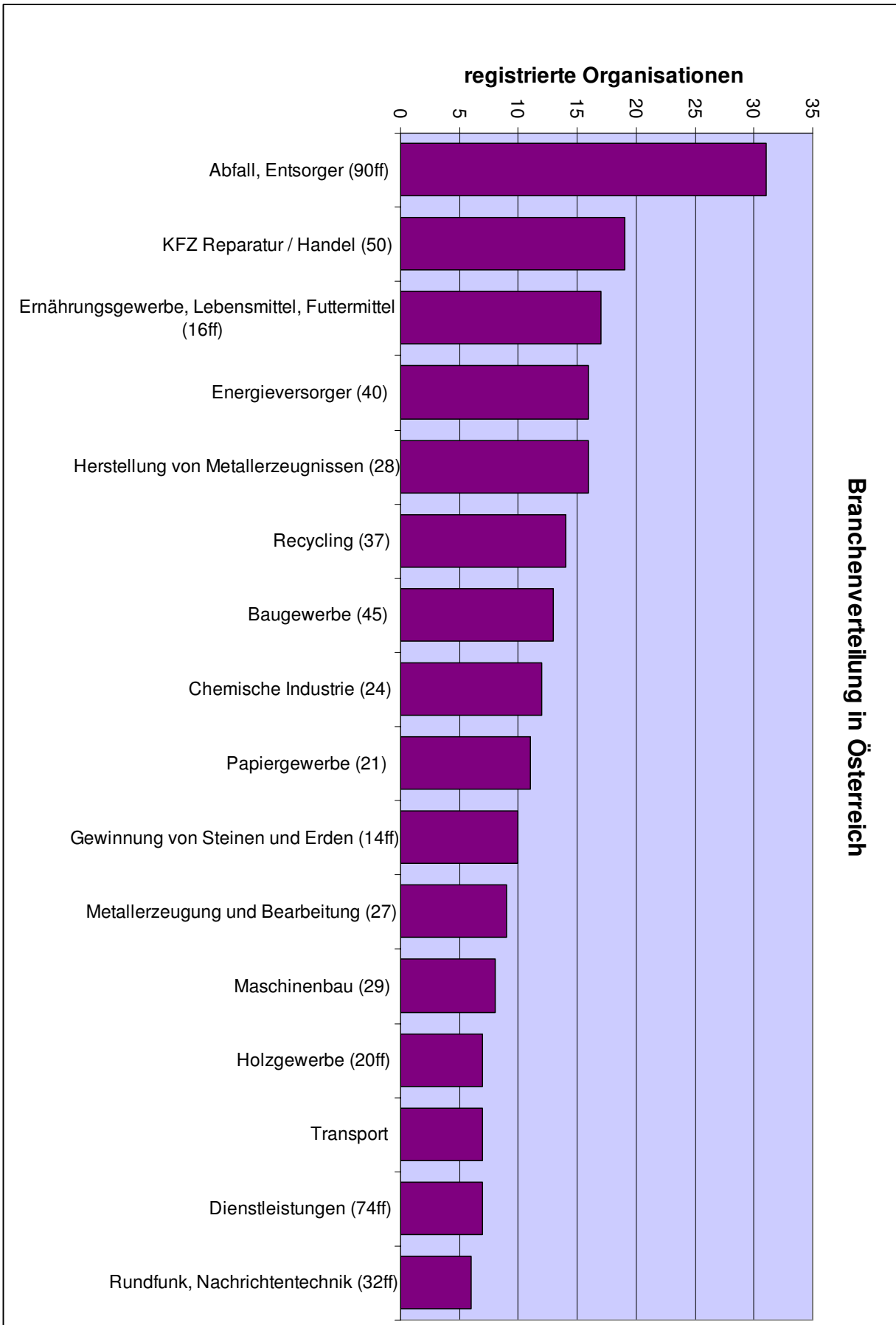
Die östlichen großen Bundesländer sind in Österreich mit den meisten Organisationen an EMAS beteiligt, nach Westen zu kann lediglich Vorarlberg (bezogen auf die Bevölkerungszahl) eine hohe Dichte an EMAS-Organisationen aufweisen. Eine genaue Auflistung der Registrierungen in den einzelnen Bundesländern findet sich im Anhang.



*Abbildung 2: Zahl an eingetragenen Organisationen in den österreichischen Bundesländern (Stand: 1. September 2005;
Quelle: Umweltbundesamt GmbH)*

Hinsichtlich der Branchenverteilung zeigt sich, dass neben der Industrie vor allem die Entsorgungsbranche an EMAS teilnimmt. Die nachstehende Abbildung führt die Zahl an eingetragenen Organisationen in den 16 Branchen mit den stärksten Beteiligungen an. Die Branchenangaben erfolgen gem. Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft. Die in Klammer angegebenen Werte kennzeichnen die Gruppen aus der og. Verordnung ("NACE-Codes").

Abbildung 3: Zahl an eingetragenen Organisationen in Österreich nach Branchen (auszugsweise – Stand: 1. September 2005; Quelle: Umweltschutzamt GmbH)



Die Umweltbundesamt GmbH führt die Liste aller in Österreich registrierten Organisationen und veröffentlicht die Liste der in Österreich zugelassenen Umweltgutachter. Sie übermittelt monatlich die jeweils aktualisierten Listen der Europäischen Kommission, welche eine Liste aller in der Europäischen Union registrierten Organisationen und zugelassenen Umweltgutachter jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Der sogenannte "EMAS Help Desk" der Europäischen Kommission aktualisiert auf Basis der Informationen der nationalen zuständigen Stellen monatlich die Liste der registrierten Organisationen.

5 Die Beteiligung an EMAS in der EU

Österreich gehört hinsichtlich der Beteiligung mit derzeit insgesamt 266 Organisationen zu den führenden EU-Staaten. Darüber hinaus steht Österreich bezogen auf die Bevölkerungszahl (Zahl der registrierten Organisationen pro Mio. Einwohner) an der ersten Stelle (sh. nachstehende Abbildung 6). Innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU nimmt die Bundesrepublik Deutschland mit derzeit 1529 registrierten Organisationen (und 1955 registrierten Standorten¹⁴) den ersten Rang ein (sh. nachstehende Abbildung 5). Spanien, Italien und Österreich folgen bei den Zahlen der beteiligten Organisationen an den nächsten Stellen. Nachdem EMAS ursprünglich nur für das produzierende Gewerbe zur Anwendung kam und erst seit der Revision der EMAS-V die Beteiligung von Dienstleistern und Verwaltungseinrichtungen möglich ist, zeigt die zeitliche Entwicklung eine Zunahme der registrierten Organisationen bspws. im Bereich Tourismus und öffentliche Verwaltung.

Das jeweilige Verzeichnis der eingetragenen Organisationen (oder kurz: "EMAS-Register") wird von den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten (in Österreich: Umweltbundesamt GmbH) monatlich an die Europäische Kommission gemeldet, die das EU-weite Gesamtverzeichnis aller registrierten EMAS-Organisationen führt. Dieses kann im Internet unter <http://europa.eu.int/comm/environment/emas/> (in englischer Sprache) abgerufen werden.

Die Entwicklung und der derzeitige Stand an registrierten Organisationen (bzw. Standorten) sind aus nachstehenden Grafiken (Abbildungen 4 und 5) ersichtlich. Weiters zeigt Abbildung 6 die Registrierungen in den EU-Mitgliedstaaten mit der höchsten Dichte an Teilnehmern (bezogen auf die Einwohnerzahl).

¹⁴ Die EU-Kommission hat im Zuge der letzten Revision der EMAS-Verordnung die Registrierung von Organisationen (mit mehreren Standorten) ermöglicht und ist in den letzten Jahren ergänzend dazu übergegangen, Statistiken mit der Angabe sowohl von Organisationszahlen als auch Standortregistrierungen zu erstellen.

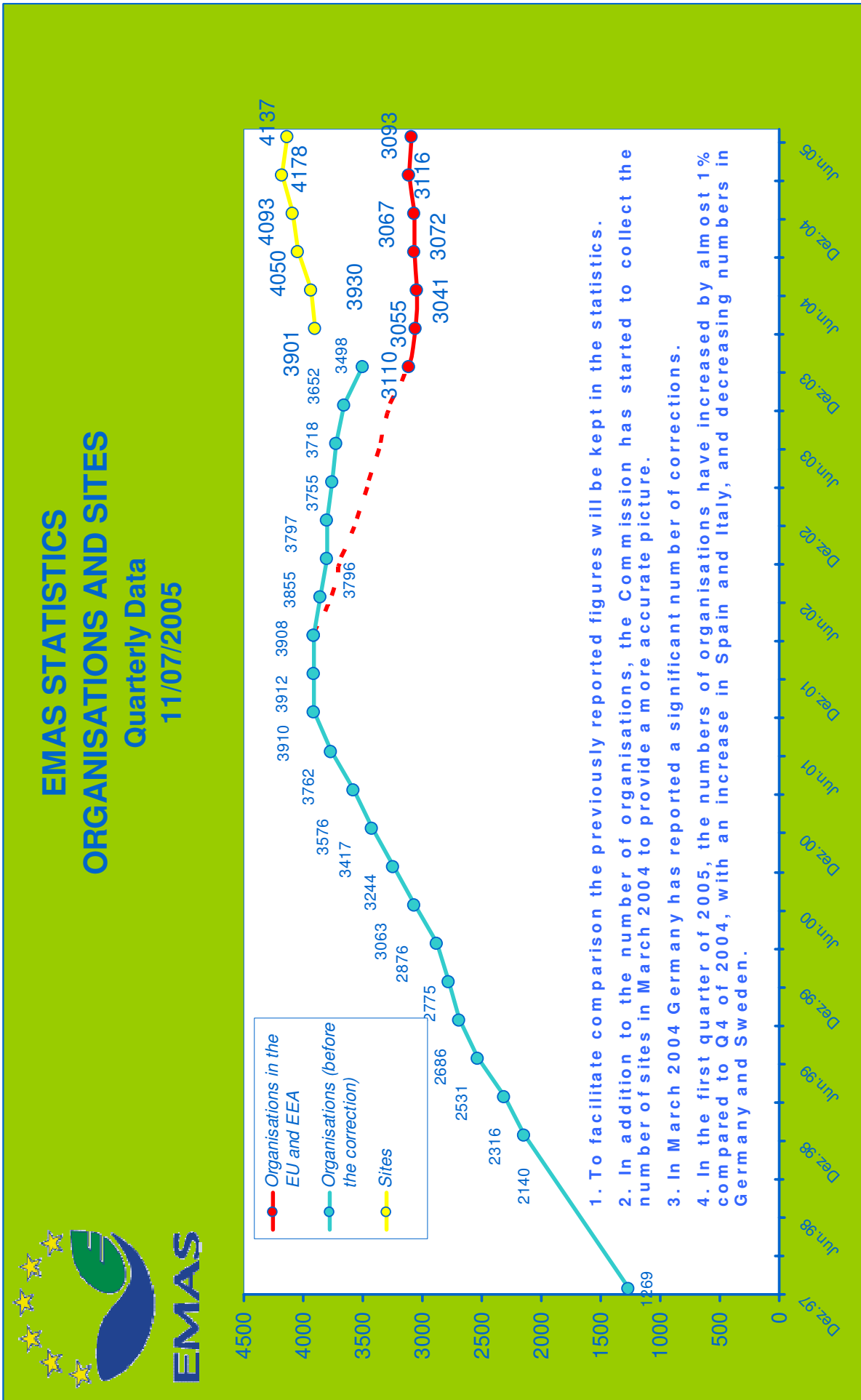


Abbildung : Entwicklung der Zahl an eingetragenen Organisationen (und Standorten) in der EU (Stand: 11. Juli 2005; Quelle: EMAS-Helpdesk der Europ. Kommission)

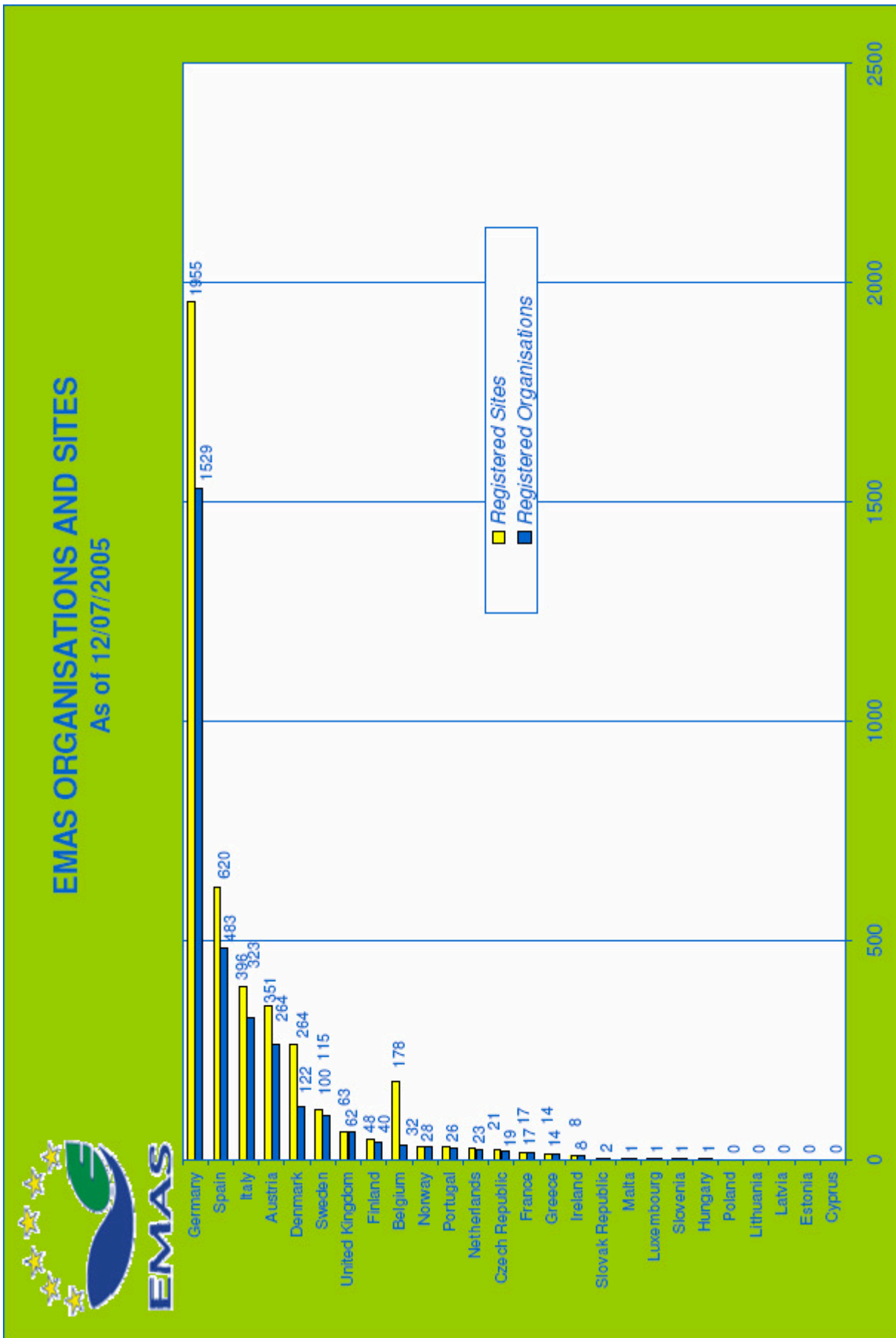


Abbildung 5: Entwicklung der Zahl an eingetragenen Organisationen (und Standorten) in der EU (Stand: 12. Juli 2005; Quelle: EMAS-Helpdesk der Europ. Kommission)

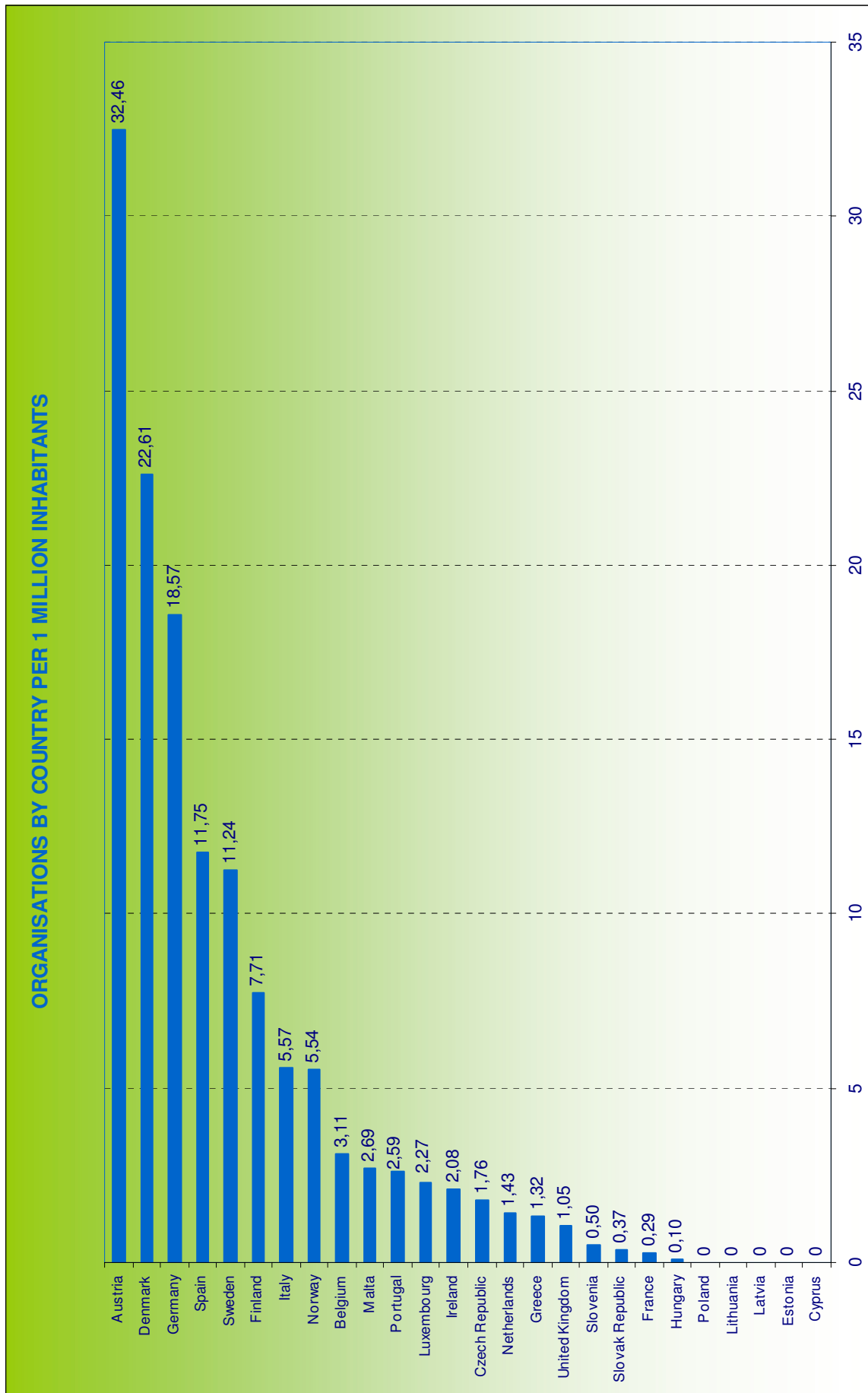
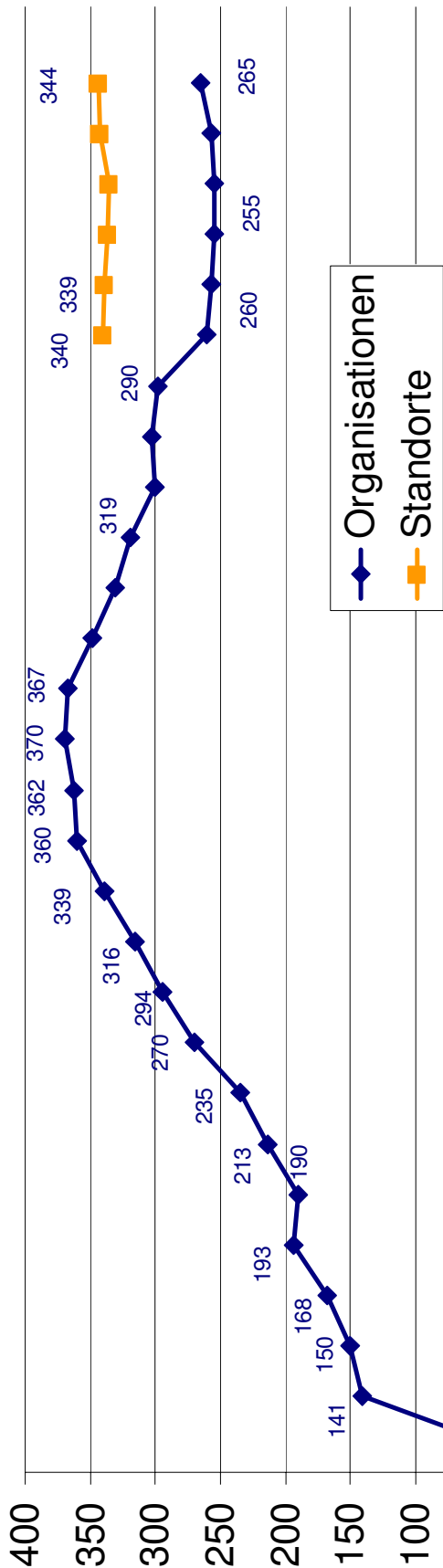


Abbildung 6: Zahl der eingetragenen Organisationen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, bezogen auf die Einwohnerzahl (Stand: 11. Juli 2005; Quelle: EMAS-Hefebuch der Europ. Kommission)

EMAS - Organisationen und Standorte in Österreich



	31.1 2.19 97	31.1 2.19 98	30.0 6.19 99	31.0 9.19 99	30.0 3.20 00	31.1 6.20 00	30.0 9.20 00	31.0 12.20 00	30.0 3.21 01	31.1 6.21 01	30.0 9.21 01	31.0 12.21 01	30.0 3.22 02	31.1 6.22 02	30.0 9.22 02	31.0 12.22 02	30.0 3.23 03	31.1 6.23 03	30.0 9.23 03	31.0 12.23 03	30.0 3.24 04	31.1 6.24 04	30.0 9.24 04	31.0 12.24 04	30.0 3.25 05	31.1 6.25 05	30.0 9.25 05	31.0 12.25 05	30.0 3.26 06	31.1 6.26 06	30.0 9.26 06		
Organisationen	35	141	150	168	193	190	213	235	270	294	316	339	360	362	370	367	348	331	319	300	303	298	260	257	255	254	257	265	265	265	265		
Standorte																																	

Anzahl Organisationen bzw Standorte

Abbildung 7: Entwicklung der Zahl an eingetragenen Organisationen (und Standorten) in Österreich (Stand: 31. Juni 2005; Quelle: EMAS-Helpdesk der Europ. Kommission)

6 Aktuelle Förderungsmöglichkeiten zu EMAS

Nach der Förderungsaktion im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung des Bundes von 1995 bis Mitte des Jahres 2000, die eine sehr erfolgreiche "Starthilfe" für die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems für Betriebe war, wird die Einführung von EMAS nunmehr lediglich im Rahmen einer anderen förderbaren Maßnahme als förderungsfähig anerkannt.

Die Einreichung muss gemeinsam mit dem Ansuchen um Förderung einer materiellen Maßnahme erfolgen, die im Rahmen der Umweltförderung im Inland förderfähig ist. Um den Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem herzustellen, muss der Betrieb darlegen, dass die geplante Maßnahme aus dem Ergebnis der ersten Umweltprüfung bzw. aus dem Umweltprogramm abgeleitet wurde. Die Einreichung als Vorleistung ist ab der ersten Umweltprüfung (gemäß EMAS-Verordnung) bis ein Jahr nach der Standorteintragung möglich.

Der Fördersatz richtet sich – da es sich um die Anerkennung einer Vorleistung handelt – nach dem Fördersatz der förderbaren materiellen Maßnahme, die eingereicht wurde. Das Ansuchen um Anerkennung der Einrichtung eines EMAS-Umweltmanagementsystems als Vorleistung und die Einreichung der materiellen Maßnahme müssen vor Beginn dieser Maßnahme gestellt werden. Förderansuchen sind an die Kommunalkredit Austria AG zu richten.

Darüber hinaus besteht die Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung eines EMAS-Umweltmanagementsystems in sechs Bundesländern¹⁵ im Rahmen ihrer regionalen Programme für einen nachhaltigen betrieblichen Umweltschutz. Über die Umweltförderung im Inland (UFI) erfolgt eine Kofinanzierung dieser Programme durch das Lebensministerium.

¹⁵ Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Vorarlberg (Stand: Anfang Sept. 2005).

7 Informationsinitiativen des Lebensministeriums

Das Lebensministerium ist aufgerufen die Bekanntheit des Umweltmanagementsystems EMAS zu steigern und die Beteiligung am Gemeinschaftssystem EMAS zu fördern. Darüber hinaus ist es ein umweltpolitisches Anliegen und ein Handlungsauftrag, der sich aus der EMAS-V ableitet, den Teilnehmern am Gemeinschaftssystem EMAS laufend aktuellste Informationen anzubieten bzw. gemeinsam das System zu verbessern und weiter zu entwickeln. Aus diesem Handlungsauftrag leiten sich unterschiedliche Maßnahmen des Lebensministeriums ab, die im folgenden beschrieben werden.

7.1 EMAS-Konferenzen des Lebensministeriums

Seit dem Jahr 1999 veranstaltet das Lebensministerium Konferenzen zu EMAS und nützt so die Möglichkeiten, um EMAS-Interessierte (Öffentliche Verwaltung, Umweltverbände, Umweltgutachter und –berater etc.) und Vertreter von bereits EMAS-registrierten Organisationen zusammen zu bringen, um über aktuelle Themen im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu berichten und weitere Entwicklungen mit Experten zu diskutieren. Bisher wurden fünf EMAS-Konferenzen veranstaltet. Ein wichtiges Instrument zur Information interessierter Kreise stellt die vom Lebensministerium eigens dafür geschaffene Internet-Plattform (www.emas.gv.at) dar, über die auch relevante Publikationen und aktuelle Ankündigungen bezogen werden können.

7.2 EMAS-Preis des Lebensministeriums

Dieser Wettbewerb, der dazu dient EMAS einem breiteren Publikum bekannt zu machen und gleichzeitig den Preisträgern mediale Präsenz bringt, wird jährlich seit 1995 durchgeführt. Die Preisverleihung ist bereits traditionell mit der Veranstaltung der jeweiligen EMAS-Konferenz gekoppelt. Eine Fachjury mit Experten aus der Wirtschaft und Forschung bereitet jeweils die Auswahl der Preisträger vor.

Aus der Entwicklung der Einreichungen für den EMAS-Preis ist ersichtlich, dass die Qualität der eingereichten Umwelterklärungen kontinuierlich ansteigt. Damit konnte der Preis als Gradmesser für die Entwicklung von EMAS in Österreich etabliert werden.

7.3 Workshops für Unternehmen und andere Organisationen

In den zurückliegenden Jahren wurden Umweltgutachter-Workshops mit den in Österreich zugelassenen Umweltgutachtern durchgeführt, in denen u.a. Vorschläge zur Revision der EMAS-Verordnung und Leitlinien zur Berufsausübung erarbeitet sowie die Novellierung im österreichischen Begleitgesetz UMG vorgestellt und diskutiert wurden. Seit dem Jahr 1997 finden zweimal jährlich im Lebensministerium diese Veranstaltungen für die Information sowie Koordination und Abstimmung der Berufspraxis der Umweltgutachter gelangen. Darüber hinaus werden regelmäßig grundlegende Anforderungen für die Tätigkeit der Umweltgutachter diskutiert.

Des Weiteren veranstaltet das Lebensministerium bereits seit einigen Jahren in Zusammenarbeit mit Beraterfirmen aus dem Umweltbereich Workshops zur Erhebung und Steigerung der Öko-Effizienz im Zusammenhang mit einem Umweltmanagementsystem (EMAS). Diese Veranstaltungen haben sich als besonders zweckmäßig und hilfreich für die beteiligten Unternehmen erwiesen, um ihre Anstrengungen zur Steigerung der Umwelleistung besser umzusetzen. Eine andere Seminar-Reihe des Lebensministeriums wird in Zusammenarbeit mit dem ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband) durchgeführt und richtet sich primär an interessierte Betriebe aus dem Bereich kommunaler Dienstleister (Abwasser- und Abfallverbände, etc.).

7.4 Studien und Fachpublikationen

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zahlreiche Publikationen zum Thema herausgebracht, die den interessierten Kreisen den Einstieg in das System erleichtern sollen. Sie sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet. Die meisten dieser Publikationen sind über das Bürgerservice des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beziehen, darüber hinaus ist über das Internet der Zugriff möglich (<http://www.emas.gv.at>).

8 Zulassung und Aufsicht über die Umweltgutachter

8.1 Allgemeines zur Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter

Gemäß § 7 UMG 2001 idgF ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Zulassungsstelle für Umweltgutachter. Der rechtliche Rahmen ist in der EMAS-Verordnung und den folgenden nationalen Gesetzen und Verordnungen festgelegt:

- Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-V (Umweltmanagementgesetz –UMG) 2001 in der geltenden Fassung (idgF)
- Fachkundebeurteilungsverordnung, BGBl. 549/1996
- Umweltgutachter-Zulassungsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr.191/1996

Ziel des Zulassungssystems ist es,

- die Vorgaben der EMAS-Verordnung betreffend Zulassung und Aufsicht umzusetzen und laufend sicherzustellen,
- die fachliche Kompetenz von Umwelteinzelgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und den in Umweltgutachterorganisationen tätigen leitenden Umweltgutachtern und Teammitgliedern festzustellen, zu überprüfen und zu steigern und
- ein hohes Qualitätsniveau der Umweltbegutachtung und damit die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des freiwilligen Instrumentes EMAS sicherzustellen.

Diese Ziele werden einerseits durch die Unabhängigkeit und Neutralität einer staatlichen Stelle, durch die Einbindung der betroffenen Kreise über das Zulassungskomitee, durch die EU-weite Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch im Rahmen des Forums der Akkreditierungsstellen (FAB) und durch die gegenseitige Prüfung (Peer Review) der Zulassungs- und Akkreditierungsstellen und andererseits durch die Heranziehung von internen und externen Sachverständigen im Rahmen der Zulassung und Aufsicht und die regelmäßige Beaufsichtigung aller in Österreich tätigen Umweltgutachter erreicht.

Seit Inkrafttreten des Umweltmanagementgesetzes 2001 wird die Kompetenz für die Zulassung und Aufsicht von Umweltgutachtern vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen. Die Zulassungsstelle ist in der Sektion VI, Umwelttechnik und Abfallmanagement eingerichtet.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist auch gleichzeitig zuständige Stelle für EMAS in Österreich und bedient sich bei der Durchführung dieser Aufgaben des Umweltbundesamt. Durch die Verfahrenskonzentration im Bereich von Zulassung/Aufsicht einerseits und der Registrierung von EMAS-Organisationen andererseits können Verfahren rascher, effizienter und kostensparender abgewickelt werden. So ergeben sich beispielsweise bei der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen von Organisationen und der Überprüfung der Qualität der Umweltbegutachtungen (Aufsicht über Umweltgutachter) wesentliche Synergien.

Derzeit (Stand Juli/2005) sind in Österreich acht Umweltgutachterorganisationen und ein Umwelteinzelgutachter zugelassen. Die öffentliche Liste der zugelassenen Umweltgutachter, die von der Zulassungsstelle gemäß § 14 UMG geführt wird, ist im Internet unter www.emas.gv.at oder unter http://europa.eu.int/comm/environment/emas/index_en.htm abrufbar und wird monatlich aktualisiert und an die Europäische Kommission übermittelt.

Die Zahl der insgesamt in Österreich für die Umweltbegutachtung zugelassenen Personen beträgt 62 (per Juli 2005), davon 36 leitende Umweltgutachter, 25 Teammitglieder und ein Umwelteinzelgutachter (sh. nachstehende Tabelle).

Umweltgutachterorganisation	Eintragungszahl	Leitende UG	Teammitglieder
ETA Umweltmanagement und Technologiebewertung GmbH	A-V-001	5	1
TÜV Bayern Landesgesellschaft Österreich GmbH	A-V-003	6	11
ÖQS - Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH	A-V-004	11	9
DNV Det Norske Veritas, Certification Austria GmbH	A-V-007	3	-
TÜV, Technischer Überwachungsverein Österreich	A-V-008	3	1
UTR - Consulting Group GmbH	A-V-010	1	1
TGM Technologisches Gewerbemuseum	A-V-020	3	-
LRQA – Lloyd`s Register EMEA	A-V-022	4	2
Summe		36	25
Umwelteinzelgutachter			
KEC – Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Kanzian	A-V-021	1	

Tabelle 2: In Österreich zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen (Stand: 1. September 2005; Quelle: Lebensministerium)

Pro Jahr werden seitens der Zulassungsstelle durchschnittlich 40 Verfahren im Bereich der Zulassung und Aufsicht (dies beinhaltet Verfahren zur Erweiterung der Zulassung, Einschränkung und Aufhebung der Zulassung, verschiedene Aufsichtsmaßnahmen über inländische und ausländische Umweltgutachter und Notifizierungsverfahren von ausländischen Umweltgutachtern) durchgeführt und abgewickelt.

8.2 Das Zulassungskomitee

Als Beratungsgremium in Fragen der Zulassung und Aufsicht ist das Zulassungskomitee eingerichtet. Dieses Komitee setzt sich aus je drei stimmberechtigten Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie aus maximal 13 nicht stimmberechtigten Experten aus dem Kreis der Interessensgruppen (Vertreter von EMAS Unternehmen/Organisationen, Vertreter Umweltgutachter, Vertreter der Länder, der Umweltverbände, der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer sowie des Umweltbundesamt) zusammen.

Der Vorsitz wird von der Zulassungsstelle im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführt. Wesentliche Aufgaben des Zulassungskomitees sind:

- die Beratung bezüglich Richtlinien betreffend Zulassung und Aufsicht,
- die Führung einer Sachverständigenliste zur Beurteilung der Fachkunde von Umweltgutachtern,
- die Behandlung allgemeiner EMAS-Angelegenheiten,
- die Beratung in Widerspruchsangelegenheiten sowie
- die Förderung des Instrumentes EMAS in Österreich.

Das Zulassungskomitee tagt im Plenum durchschnittlich zweimal pro Jahr. Zusätzlich werden Sitzungen des Kernkomitees (Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit) in Fragen der Sachverständigenkalibrierung oder betreffend Aufsichtsmaßnahmen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurde im Zulassungskomitee beispielsweise eine neue mit den Bestimmungen auf internationaler Ebene harmonisierte Richtlinie betreffend den Zeitaufwand für die Umweltbegutachtung beraten und von der Zulassungsstelle verabschiedet. Weiters wurden Aspekte der UMG-Novelle 2004 beleuchtet sowie die Vernetzung von EMAS mit anderen Instrumenten (Branchen-EMAS für Entsorgungsbetriebe, Verbindung zu Nachhaltigkeitsmanagement und CSR, Legal Compliance Überprüfungen) diskutiert. Die künftigen Aktivitäten des Zulassungskomitees werden sich insbesondere auf die Beratung der Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen

(bevorstehende Revision der EMAS Verordnung – “EMAS III“) sowie auf die Beratung von Richtlinien betreffend die Umsetzung von EMAS konzentrieren.

8.3 Europäische Zusammenarbeit der Zulassungsstellen und Harmonisierung der Zulassungssysteme

Zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (MS) in Fragen der Zulassung von und Aufsicht über Umweltgutachter und zur Harmonisierung der Zulassungssysteme wurde auf europäischer Ebene das Forum der Zulassungsstellen (FAB) gemäß Art. 4 der EMAS-Verordnung eingerichtet. Der Vorsitz des FAB wird seit Beginn 2004 von Dänemark geführt, der stellvertretende Vorsitz wird von Österreich ausgeübt.

Das Forum tagt in der Regel zweimal jährlich und dient der Erarbeitung von Leitlinien sowie der Organisation und der Durchführung des “Peer Review“ Prozesses, der die gegenseitige Überprüfung der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen vorsieht. Durch die Peer Reviews soll sichergestellt werden, dass die Zulassungssysteme in allen MS die Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllen. Über die Ergebnisse der Peer Reviews wird der Europäischen Kommission laufend berichtet.

Die Überprüfung der österreichischen Zulassungsstelle erfolgte im September 2003. Das Ergebnis dieser Überprüfung war positiv. Einzelne Verbesserungsmaßnahmen betreffend die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Umweltgutachters bei der Begutachtung des Lebensministeriums¹⁶ sowie betreffend die Bestimmungen über einzuhaltende Auditzeiten in der EMAS Begutachtung waren als Folge der Bewertung im Peer Review Bericht durchzuführen und wurden umgesetzt. Der Bericht über das österreichische Peer Review wurde in der Sitzung des FAB im Mai 2004 einhellig angenommen.

Der zweite Zyklus des Peer-Review-Verfahrens hat 2004 begonnen und findet nun erweitert mit den neuen Mitgliedstaaten statt. Vertreter der österreichischen Zulassungsstelle werden dabei als Peer Auditoren bei anderen Zulassungsstellen – auch in den neuen Mitgliedsstaaten – tätig sein. So hat ein Vertreter der österreichischen Zulassungsstelle beispielsweise bei der Überprüfung der tschechischen Akkreditierungsstelle im September 2005 mitgewirkt.

8.4 Neuerungen durch die UMG-Novelle 2004

Befugnisse des Umweltgutachters

Gemäß § 1a Abs. 7 UMG 2001 idgF iVm § 292 ZPO sind Umwelteinzelgutachter als auch leitende Umweltgutachter einer Umweltgutachterorganisation mit öffentlichem Glauben versehene Personen und sind somit dem Ziviltechniker gleichgestellt. Die von Umweltgutachtern ausgestellten öffentlichen Urkunden sind daher von Verwaltungsbehörden anzuerkennen und sind in derselben Weise anzusehen, als wenn sie von Behörden ausgefertigt worden wären. Durch den amtlichen Firmenstempel eines Umweltgutachters wird das Gutachten zu einer öffentlichen Urkunde. Umweltgutachter können öffentliche Urkunden bei der Prüfung des Umweltmanagementsystems und der Validierung der Umwelterklärung sowie – bei Vorliegen der Befugnis – bei der Prüfung und Validierung von Emissionsmeldungen und Projekt Design Dokumenten ausstellen.

Mit der UMG-Novelle 2004 wurde die Befugnis der Umweltgutachter bezüglich der Prüfung und Validierung von Emissionsmeldungen (gemäß § 8 EZG¹⁷) sowie zur Validierung und Verifizierung von Projekt Design Dokumenten hinsichtlich Joint Implementation Projekten erweitert, dies unter der Voraussetzung, dass die Umweltgutachter (Mitglieder von Umweltgutachterorganisationen oder Einzelgutachter) die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen können (siehe § 5 Abs. 6 UMG 2001 idgF).

Eine Zulassungserweiterung zur Prüfung und Validierung von Emissionsmeldungen wurde bisher von zwei Umweltgutachterorganisationen beantragt und die Befugnis seitens der Zulassungsstelle dahingehend erweitert.

Vier Umweltgutachterorganisationen haben eine Zulassung als unabhängige Prüfeinrichtung gemäß § 10 EZG beantragt und zuerkannt bekommen, sodass nunmehr insgesamt sechs Umweltgutachterorganisationen zur Prüfung von Emissionsmeldungen befugt sind. Die Wahrnehmung dieser Kompetenz durch staatlich autorisierte Umweltgutachter war insofern nahe liegend, als die Überprüfung von Emissionsmeldungen im Wesentlichen dieselben Fachkundeforderungen bedingt, wie die Vali-

¹⁶ Diese ist deshalb erforderlich, da das Lebensministerium als Zulassungsstelle im Regelfall auch Aufsichtsstelle über in Österreich tätige ausländische Umweltgutachter ist.

¹⁷ Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz - EZG); BGBl. I Nr. 46/2004

dierung von Umwelterklärungen. Die Anforderungen für den Nachweis der Fachkenntnisse zur Prüfung von Emissionsmeldungen sind in der Verordnung "Anforderungen an die Fachkunde für die Zulassung unabhängiger Prüfeinrichtungen"¹⁸ festgelegt und sind sowohl bei der Zulassung von Prüfeinrichtungen als auch für eine Zulassungserweiterung gemäß § 5 Abs. 6 UMG maßgeblich.

8.5 Überprüfung der Fachkunde von Umweltgutachtern

Gemäß EMAS-V ist der Umfang der Zulassung eines Umweltgutachters durch seine fachliche Qualifikation – die Fachkunde – begrenzt. Die Fachkunde umfasst dabei die allgemeine Qualifikation und die sektoriellen Kenntnisse. Mit der UMG-Novelle wurde deutlicher zwischen den allgemeinen Voraussetzungen für eine Qualifikation (schulische oder universitäre Ausbildung, berufliche Kenntnisse) und den branchenspezifischen Fachkenntnissen unterschieden. Sektorielle Kenntnisse sind als spezielle technische, naturwissenschaftliche und juristische Kenntnisse betreffend jenen Sektor, für den der Umweltgutachter zugelassen ist, definiert (§ 1a Z 9 UMG 2001 idgF).

Im Rahmen der Zulassung bzw. Erweiterung oder Einschränkung der Zulassung ist die Fachkunde der Mitglieder von Umweltgutachterorganisationen (leitende Umweltgutachter oder Teammitglieder) bzw. des Umwelteinzelgutachters zu überprüfen.

Die Anforderungen an die Fachkunde eines leitenden Umweltgutachters oder Umwelteinzelgutachters bzw. von Teammitgliedern beruhen auf einem Drei-Säulen-Modell:

- Hochschulbildung oder eine dem Hochschulstudium entsprechende Ausbildung oder Praxis;
- einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen;
- Fachkundeprüfung für leitende UG und Umwelteinzelgutachter / Nachweis einer entsprechenden Schulung für Teammitglieder.

Zusätzlich zur Hochschulbildung oder einer dem Hochschulstudium entsprechenden Ausbildung oder Praxis sowie einschlägigen beruflichen Erfahrungen müssen leitende Umweltgutachter/Umwelteinzelgutachter qualifizierte praktische Tätigkeiten im

¹⁸ Veröffentlicht im BGBl. II Nr. 424/2004 am 9. November 2004.

Ausmaß von 35 Tagen im Rahmen von mindestens sieben Geschäftsfällen und Teammitglieder im Ausmaß von 20 Tagen nachweisen. Für leitende Umweltgutachter/Umwelteinzelgutachter ist darüber hinaus die Absolvierung einer mündlichen Prüfung¹⁹ in den Gebieten Methodologien der Umweltbetriebsprüfung, Managementinformation und –verfahren, Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen, Umweltrecht und allgemeine Umwelttechnik vorgesehen, Teammitglieder müssen zumindest den Nachweis einer geeigneten Schulung in diesen Fachbereichen erbringen.

Die Möglichkeiten des Nachweises einschlägiger beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen wurden mit der UMG-Novelle 2004 praxisgerechter und effizienter gestaltet. Den Nachweis dieser praktischen Tätigkeiten können leitende Umweltgutachter durch eigenverantwortliche Tätigkeiten aus der Umweltbegutachtung und Umweltbetriebsprüfung gemäß EMAS und nun auch durch gleichwertige Prüftätigkeiten erbringen.

Personen, die als Teammitglieder²⁰ zugelassen werden wollen, können praktische Tätigkeiten in einem begrenzten Ausmaß nun auch über die Begleitung (Beobachtung) von EMAS-Begutachtungen nachweisen. Mit dieser durch die Novelle neu geschaffenen Anerkennung von Begleitungen von EMAS-Begutachtungen wurde Zulassungswerbern die Möglichkeit gegeben, bei einer Umweltgutachterorganisation als Trainee Erfahrungen hinsichtlich der Gutachtertätigkeit zu sammeln.

Zum Nachweis der sektoriellen (branchenspezifischen Kenntnisse) kann seit der UMG-Novelle 2004 alternativ zum Nachweis praktischer qualifizierter Tätigkeiten in den entsprechenden Sektoren nun auch eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

Eine Novelle der Verordnung über die Beurteilung der erforderlichen Fachkunde für Umweltgutachter befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

¹⁹ Diese mündliche Prüfung wird vom Lebensministerium als Zulassungsstelle für Umweltgutachter unter Beziehung von Sachverständigen als Prüfer durchgeführt.

²⁰ Teammitglieder sind Mitglieder einer Umweltgutachterorganisation, die nicht zur Validierung der Umwelterklärung berechtigt sind.

8.6 Aufsicht über Umweltgutachter

Umweltgutachter unterliegen bei ihrer Tätigkeit der kontinuierlichen Aufsicht durch die Zulassungsstelle, eine Überprüfung erfolgt (gemäß § 10 UMG 2001 idgF) zumindest alle zwei Jahre von Amts wegen. Eine fortlaufende Aufsicht über die Qualität der Umweltbegutachtungen wird auch über die kontinuierliche Überprüfung der Umwelterklärungen vor jeder Neueintragung und bei jeder konsolidierten Umwelterklärung (alle drei Jahre) durch die zuständige Stelle im Wege des Umweltbundesamt sichergestellt.

Auch unterliegen alle ausländischen Umweltgutachter bei ihren gutachterlichen Tätigkeiten im Inland der Aufsicht der österreichischen Zulassungsstelle. Diese Tätigkeit in Österreich muss der Zulassungsstelle spätestens vier Wochen vor dem Begutachtungstermin bekannt gegeben werden ("Notifizierung").

Mit der UMG-Novelle 2004 wurden die Aufsichtsmaßnahmen erweitert, um zu gewährleisten, dass Umweltgutachter ihre Tätigkeiten mit höchster Sorgfalt ausüben und ihre Fachkunde – wie insbesondere ihre sektoriellen Kenntnisse – laufend überprüfen und verbessern. So kann nunmehr bspws. aufgrund der Durchführung einer Umweltbegutachtung ohne Vorliegen entsprechender sektorieller Kenntnisse eine Einschränkung der Zulassung bzw. eine vorübergehende Aufhebung oder ein Widerruf durch die Zulassungsstelle erfolgen.

Durch die kontinuierliche Aufsicht und Überwachung in Form von Office-Audits, Witness-Audits oder Dokumentenprüfung kann ein hohes Niveau der Umweltbegutachtung in Österreich garantiert werden. Dies wurde der österreichischen Zulassungsstelle auch im Rahmen des Peer Reviews durch Vertreter anderer europäischer Akkreditierungs- und Zulassungsstellen attestiert.

9 Verwaltungsvereinfachungen für eingetragene Organisationen

Bereits mit In-Kraft-Treten des Umweltmanagementgesetzes (BGBl. I Nr. 96/2001) wurde für EMAS-Organisationen die Möglichkeit geschaffen, Verwaltungsvereinfachungen in Anspruch zu nehmen. Mit diesem für EMAS-Organisationen zur Verfügung gestellten Instrument wurde gleichzeitig die Absicht verfolgt, mehr Betriebe für die Teilnahme am EMAS-System zu gewinnen. Mit der UMG-Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 99/2004) wurde auch die Option geschaffen, dass die entsprechenden Bestimmungen künftig auch auf Organisationen anzuwenden sind, die andere gleichwertige nachhaltige Umweltmanagementsysteme anwenden und in ein gemäß § 15 UMG einzurichtendes Verzeichnis eingetragen werden.

Verwaltungsvereinfachungen bringen für Betriebe und Organisationen Erleichterungen in mehrfacher Hinsicht, wie insbesondere verkürzte Verfahren, Rechtssicherheit, Straffreiheit, Einschränkung behördlicher Kontroll- sowie Entfall von Meldepflichten.

9.1 Ziele der Verwaltungsvereinfachungen des Abschnitt IV UMG 2001

Die Bestimmungen des § 21 ermöglichen Anlagenbetreibern ein konzentriertes Anzeigeverfahren, welches Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren nach sämtlichen bundesrechtlichen Vorschriften ersetzt, wenn Änderungen an Anlagen nach bundesrechtlichen Vorschriften genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind.

Grundsätzlich sind zwei Formen des Anzeigeverfahrens vorgesehen, nämlich die Änderung an einer Anlage, bei der jedoch nur Maschinen, Geräte oder Ausstattung durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattung ersetzt werden und weitergehende Änderungen an der Anlage.

Die Voraussetzungen für beide Verfahren sind überwiegend gleich, der Unterschied besteht darin, dass beim Austausch gleichwertiger Maschinen, Geräte oder Ausstattung die Organisation nicht noch zusätzlich eine verbindliche, begründete und mit Unterlagen belegte schriftliche Erklärung des Umweltgutachters vorgelegen muss.

Die Regelungen des § 22 zielen auf die Zusammenfassung der nach allen bundesrechtlichen Vorschriften erlassenen Anlagengenehmigungen in Form des konsolidierten Genehmigungsbescheides ab. Dieses Verfahren ist insbesondere für ältere Betriebsanlagen, bei denen häufig zahlreiche Genehmigungen nach diversen Bund-

esgesetzen, wie z.B. der GewO, dem WRG, dem AWG und dem MinroG vorliegen, vorteilhaft.

In den einzelnen Genehmigungsbescheiden wird meistens auf Projektunterlagen, die wesentlicher Bestandteil des Genehmigungskonsenses sind, verwiesen. Abgesehen von bereits überholten Verpflichtungen bestehen manchmal auch Widersprüche zwischen den Genehmigungen nach den verschiedenen Materiengesetzen und auch zwischen einzelnen Genehmigungen desselben Materiengesetzes sowie den Verordnungen, die einen neuen Stand der Technik verpflichtend für Alt- und Neuanlagen festlegen. Außerdem kommt es – wie die Praxis zeigt – immer wieder zu kleineren und größeren Abweichungen vom Genehmigungskonsens bei der Ausführung von Betriebsanlagen. Damit umfasst der Gesamtkonsens einer Anlage eine Vielzahl von Genehmigungen und Projektunterlagen. Der aktuelle Stand ist daher oft nur schwer zu ermitteln, was ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit mit sich bringt.

Die Vorteile eines Konsolidierungsverfahrens, wie Aufarbeitung des bestehenden Anlagenkonsenses, Erstellung einer übersichtlichen, aktuellen Anlagendokumentation, Zusammenfassung der gewerbe- und wasserrechtlichen Genehmigungen in einem einzigen Bescheid, Beseitigung von Widersprüchen in bestehenden Genehmigungen, Entfall obsoleter Verpflichtungen, mögliche Mitgenehmigung von Konsensabweichungen, Rechtssicherheit durch behördliche Überprüfung des Genehmigungskonsenses usw. liegen auf der Hand und bewirken zudem eine Effizienzsteigerung beim Betrieb. Allerdings können sich auch Nachteile ergeben, da die Herstellung des Konsenses Investitionen erfordert und auch die Durchführung eines Konsolidierungsverfahrens mit Kosten verbunden ist.

Das UMG sieht in § 23 Straffreiheit für verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche einer Organisation vor, die in fahrlässiger Weise gegen bundesrechtliche Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, verstoßen haben, wenn sie ein Umweltmanagementsystem nach der EMAS-Verordnung aufbauen. Sie müssen allerdings der Behörde eventuelle Verstöße, die bei der ersten Umweltprüfung festgestellt wurden, unverzüglich melden sowie die daraus resultierenden Gefahren innerhalb von längstens vier Monaten freiwillig beseitigen, sofern es bis dahin zu keiner Schädigung der Gesundheit eines Menschen oder des Tier- und Pflanzenbestandes gekommen ist. Außerdem müssen sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt setzen und insbesondere die

erforderlichen Aufzeichnungen, Meldungen und fehlenden Genehmigungen beantragen.

Nach UMG § 24 entfällt die Pflicht einen Abfallbeauftragten bzw. einen Stellvertreter im Sinne des § 11 AWG 2002 sowie die Pflicht einen Abwasserbeauftragten im Sinne des § 33 Abs. 3 BRG zu bestellen. Diese Pflicht entfällt jedoch nur dann, wenn die betreffenden Organisationen einen Beauftragten gemäß EMAS-V Anhang I-A (Umweltmanagementbeauftragten) bestellt haben.

UMG § 25 wirkt einschränkend im Hinblick auf Kontrollpflichten von Behörden gegenüber EMAS-Organisationen. Die Beschränkung der behördlichen Kontrolle im Falle der für Betriebe verpflichtenden Meldungen von Schadstoffemissionen ist aber nur dann wirksam, wenn eine Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung gemäß § 7 EPER-V²¹ vom Umweltgutachter durchgeführt wurde. Dadurch beschränkt sich die Prüfung durch die Behörde auf die Feststellung der Übereinstimmung der vom Betrieb gemeldeten Daten mit den Daten aus der behördlichen Kontrolle. Sind allerdings in den Materienvorschriften oder bezughabenden Bescheiden längere Prüfungsintervalle vorgesehen, gelten diese.

EMAS-Organisationen können gemäß UMG § 26 auf Ansuchen bei der Behörde von der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen gemäß den Materienvorschriften befreit werden, wenn bereits im Bericht zur Umweltprüfung, in der Umwelterklärung, im jährlichen Unternehmensbericht oder in anderen umweltrelevanten Unternehmensberichten den Melde- und Aufzeichnungspflichten entsprochen wurde und die Daten auf diesem Wege der Behörde bereits übermittelt wurden. Eine Meldung der Schadstoffemissionsfrachten gemäß der EPER-V kann in diesem Fall mit der Umwelterklärung, sofern in dieser die Gesamtfrachten angeführt werden, erfolgen.

Mit UMG § 27 werden EMAS-Organisationen von der Verpflichtung zur Eigenüberwachung gemäß § 82b GewO 1994 und § 134 Abs. 4 WRG entbunden. Grundlage hierfür ist, dass die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS-V oder der ISO 14001 unterzogen wurde. Die Unterlagen über diese Prüfung dürfen nicht älter als drei Jahre sein, überdies muss aus den Unterlagen über die Betriebsprüfung hervorgehen, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die

²¹ 300. Verordnung: Meldung von Schadstoffemissionsfrachten für die Erstellung eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER-V); veröffentlicht im BGBl. II Nr. 300/2002.

Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften überprüft wurde.

9.2 Erhebung zur Umsetzung von Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen

Um eine Aussage über die Auswirkungen des Abschnitt IV des Umweltmanagementgesetzes treffen zu können, wurde im Rahmen einer österreichweiten Befragung von Mai bis Juni 2005 bei den zuständigen Verwaltungsbehörden durch das Lebensministerium erhoben, ob und in welcher Form EMAS-Organisationen von den Verwaltungsvereinfachungen des Abschnitt IV UMG Gebrauch gemacht haben.

Im Vorfeld zur Erhebung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um EMAS und insbesondere das Konsolidierungsverfahren nach § 22 bei Behörden bekannter zu machen. Hier ist u.a. der Leitfaden zur Konsolidierung zu nennen, der für Behörden und Betriebe gedacht ist. Der Leitfaden wurde allen Verwaltungsbehörden sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form übermittelt und zur Verfügung gestellt.

Die Umfrage zeigte, dass bei den bisher durchgeführten Verfahren in der Regel bei der Erstellung des konsolidierten Bescheides eine enge Zusammenarbeit zwischen Betrieb/Berater und Behörde gepflogen wurde, die jeweils zu einem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens geführt hat. Die Anzahl der zu konsolidierenden Bescheide pro Verfahren lag zwischen 6 und 500. Wie die unten stehende Grafik zeigt, wurden in allen Bundesländern außer Vorarlberg Konsolidierungsverfahren durchgeführt. Insbesondere in Niederösterreich ist ein Trend in Richtung Konsolidierungsverfahren nach § 22 festzustellen.

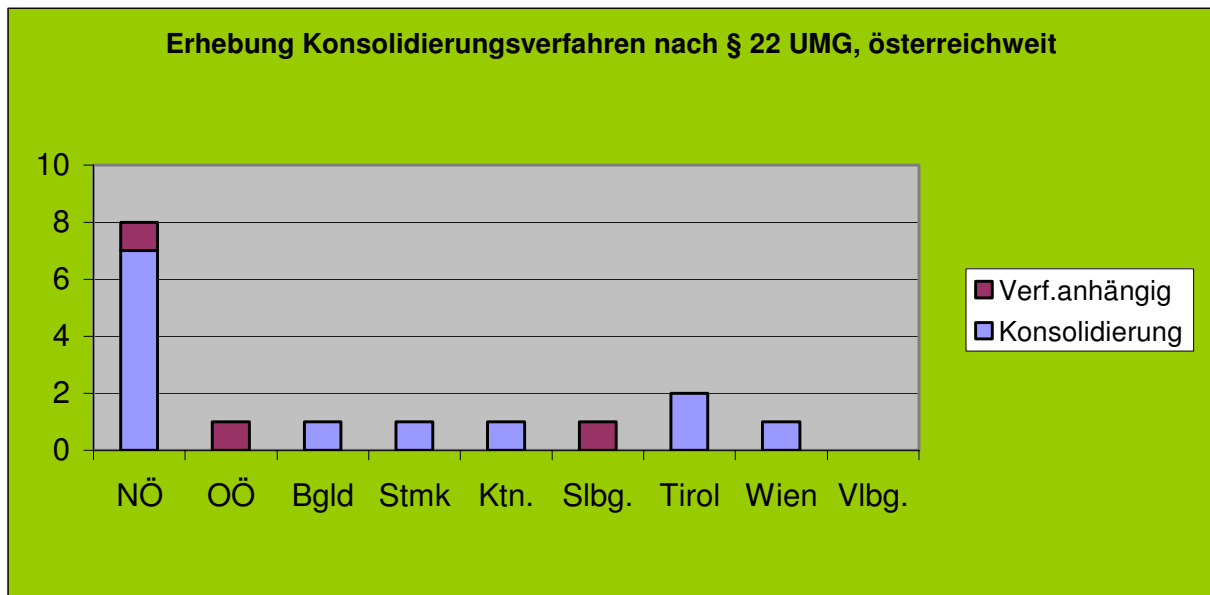


Abbildung 8 : Konsolidierungsverfahren in österreichischen Bundesländern (Stand: 1. September 2005; Quelle: Lebensministerium)

Aufgrund der Aussagen der Mehrheit der mit Konsolidierungsverfahren befassten Behörden, ist davon auszugehen, dass sich Konsolidierungsverfahren für Betriebe betriebswirtschaftlich rechnen und die Rechtssicherheit aus anlagenrechtlicher Sicht erhöhen.

Ebenso wie sich aus dem Konsolidierungsverfahren für Betriebe Vorteile ergeben, indem der Anlagenbetreiber die Sicherheit erhält, dass er seine Anlage konsensgemäß betreibt, können auch die Behörden von den gut aufbereiteten Unterlagen und Plänen und daraus resultierenden Arbeitserleichterungen bei künftigen Änderungsverfahren profitieren.

Zu den anderen Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen kann derzeit aufgrund der vorliegenden Daten keine repräsentative Aussage getroffen werden.

9.3 Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Erhebung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der Informationsstand von Behörden im Bereich EMAS speziell im vergangenen Jahr deutlich erhöht hat.

Die Vollzugsbehörden setzen sich insbesondere mit der Thematik Konsolidierungsverfahren auseinander, da erkannt wurde, dass sowohl Behörden als auch Betriebe von Konsolidierungsverfahren im Hinblick auf übersichtliche und bessere Unterlagen profitieren und damit einen besseren Überblick haben. Ebenso wird Rechtssicherheit für Betreiber und Behörden erzeugt. Zudem bildet der konsolidierte Genehmigungs-

bescheid eine verbesserte Grundlage für künftige Projekte und Änderungsverfahren, da er eine schnellere Beurteilung durch Sachverständige und Behörden ermöglicht.

9.4 Vergleich Österreich – EU Mitgliedstaaten

Auch in anderen europäischen Mitgliedstaaten werden regelungspolitische Anreize zur Umsetzung von EMAS gesetzt, die jedoch nicht so weitreichend sind, wie jene, die in Österreich angeboten werden. Hier sind insbesondere Einschränkungen im Bereich Berichtspflichten, wie z.B. größere Berichtsintervalle, oder weniger behördliche Überprüfungen zu nennen²².

²² Quelle: "Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über Anreize für in das EMAS-Verzeichnis eingetragene Organisationen" sowie Annex (COM(2004)745 final).

10 Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt kann die Umsetzung der EMAS-V in Österreich als durchaus erfolgreich bezeichnet werden. Auch in anderen EU-Mitgliedstaaten, die bereits gegen Ende der neunziger Jahre eine hohe Anzahl an Registrierungen aufweisen konnten (wie beispielsweise die BRD) kam es nach den starken Zuwächsen zu einem deutlichen Rückgang der Registrierungen. Diese Entwicklung kann auch zum Teil dadurch erklärt werden, dass mit In-Kraft-Treten der letzten Novelle zur EMAS-Verordnung im Jahr 2001 zur Registrierung von Organisationen übergegangen wurde und damit die hohe Zahl an registrierten Standorten verringert wurde. Dies hat die Europäische Kommission dazu veranlasst, in den jüngsten Publikationen sowohl die Zahl an registrierten Organisationen, als auch jene der korrespondierenden registrierten Standorte anzugeben (vgl. hierzu die Abb. 1, 2 und 5).

In letzter Zeit ist es in Österreich gelungen die Zahl an registrierten Organisationen zu stabilisieren, d.h. durch neu hinzu kommende Registrierungen den Abgang der Organisationen aus dem EMAS-Register (bedingt durch freiwilligen Verzicht, Standortverlegung oder Konkurs) aufzufangen. Mit 17 neu registrierten Organisationen im ersten Halbjahr 2005 wurde bei Neueinsteigern ein signifikanter Anstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnet.

Weiterhin wird das Lebensministerium Aktivitäten zur besseren Information der Wirtschaftstreibenden und der öffentlichen Verwaltung über die mit dem Gemeinschaftssystem EMAS verbundenen Vorteile setzen und im Zusammenwirken mit Wirtschaftsverbänden, Unternehmensberatern, Umweltberatern, Umweltberatungsstellen und umweltschutzaktiven Organisationen versuchen weitere Teilnehmer am System zu gewinnen. Als wesentlich für die Erreichung dieses Ziels wird die Fortführung der aktiven Informationspolitik des Lebensministeriums für die Belange von EMAS gesehen. Durch die Mitarbeit österreichischer Experten im Ausschuss gemäß Art. 14 der EMAS-V sowie in diversen dazu eingesetzten Arbeitsgruppen betreffend Leitfäden zur Umsetzung der EMAS-V wird Österreich auch weiterhin gestaltend an den Rahmenbedingungen zur Umsetzung von EMAS mitwirken.

Die Europäische Kommission befindet sich derzeit in einer Vorbereitungsphase für die nächste Revision der EMAS-Verordnung und hat zu diesem Zweck auch eine EU-weite EMAS-Konferenz Anfang Oktober 2005 (gemeinsam mit dem österreich-

ischen Umweltbundesamt) veranstaltet. Die Vorschläge zur Revision der EMAS-V, die gegenwärtig diskutiert werden betreffen

- die Ausweitung des Systems in Richtung Nachhaltigkeitsmanagement (unter Einbeziehung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte)
- eine engere Vernetzung mit Produktaspekten
- eine stärkere Fokussierung auf die Umweltberichterstattung oder
- eine stärkere Ausrichtung auf kleinere und mittlere Unternehmen etwa durch Vereinfachungen in der Methodik und dem daraus resultierenden Umsetzungsaufwand

Auch wenn derzeit noch nicht absehbar ist, welcher der Ansätze aufgegriffen und umgesetzt werden wird, lässt sich der Wille zu einer Neugestaltung von EMAS bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bislang in EMAS verankerten Umweltschutzqualität erkennen.

Ein Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der EMAS-V wird für die zweite Hälfte des Jahres 2006 erwartet, mit dem Inkrafttreten der revidierten EMAS-V ist in der zweiten Jahreshälfte 2009 zu rechnen.

ANHANG

11 Verzeichnis der eingetragenen Organisationen in den österreichischen Bundesländern

(Stand: 1.9.2005)

WIEN

Registernummer	Datum d. Erstregistr.:	Bezeichnung der Organisation:
A-000080	08.09.1997	Kontaktlinsen-Optiker Thomas Spellitz
A-000095	27.1.1998	Ökotechna - Entsorgungs- und Umwelttechnik GesmbH
A-000168	30.4.1999	MAN Nutzfahrzeuge Österreich AG
A-000171	10.5.1999	Rembrandtin Lack GmbH
A-000217	12.1.2000	Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH
A-000236	25.4.2000	Bunzl & Biach GesmbH
A-000237	25.4.2000	Bunzl & Biach GesmbH
A-000274	18.12.2000	Ing. August Fels KG
A-000288	27.2.2001	Dr. Peithner KG nunmehr GmbH & Co und Austroplant Arzneimittel GmbH
A-000293	17.10.1997	Kommunalkredit Austria AG Kommunalkredit Public Consulting GesmbH
A-000300	30.7.1999	Wiesenthal & Co Troststraße GmbH
A-000311	24.1.2000	Oesterreichische Nationalbank ²³
A-000312	10.2.2000	Gottfried von Preyer'sches Kinderspital der Stadt Wien
A-000324	11.8.2000	G. Karwinsky Autoservice GmbH
A-000325	11.8.2000	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
A-000326	18.8.2000	G. Bergstaller & Co Autoservice GmbH
A-000345	12.10.2000	Ing. Franz Katlein Ges.m.b.H. & Co KG
A-000347	15.11.2000	Schmitzer Dach & Bau GmbH
A-000353	27.2.2001	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien 6
A-000356	19.3.2001	Wiesenthal & Co Strebersdorf GmbH
A-000358	27.3.2001	Wiesenthal & Co Donaustadt GmbH
A-000363	3.5.2001	Business Academy Donaustadt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule
A-000365	15.5.2001	Ing. Friedrich Preinl GmbH & Co KG
A-000374 ²⁴	7.6.2001	Wolfgang Denzel AG; Wien III und Wien V
A-000375	16.6.2001	Siemens AG Österreich; Building Technologies

²³ Die Registrierung der Oesterreichischen Nationalbank wird unter der Reg.Nr. A-000311 sowohl in Wien (Sitz von drei registrierten Standorten), als auch in den Landeshauptstädten der anderen Bundesländer geführt.

²⁴ Die Registrierung der Wolfgang Denzel AG wird unter der Reg.Nr. A-000374 sowohl in Wien (Sitz von zwei registrierten Standorten), als auch in Niederösterreich (Standort Wr. Neustadt) geführt.

A-000393	20.8.2001	Austria Glas Recycling GmbH
A-000406	27.11.2001	OeKB - Österreichische Kontrollbank AG ²⁵
A-000408	7.1.2002	Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG
A-000415	1.2.2002	Logotronic computergesteuerte Geräte und Anlagen GmbH
A-000434	25.6.2002	ASSA Objektservice GmbH
A-000438	8.8.2002	Günther Spindler GesmbH
A-000457	11.3.2003	Karl Pawel Verpackungsunternehmen GmbH
A-000458	20.3.2003	IGK Gerhard Hainzl Gesellschaft m.b.H.
A-000459	3.6.2003	Max Wagenhofer Reinigungsdienst GmbH, Josef u. Theresia Kling KG, W. Bauer Gebäudereinigung GmbH
A-000460	8.7.2003	ÖKK Österreichischer Kunststoff Kreislauf AG
A-000461	9.7.2003	ÖKK Österreichischer Kunststoff Kreislauf Service GmbH
A-000472	26.3.2004	Kanzian Engineering und Consulting GmbH
A-000473	3.6.2004	ECOTRONICS Eco-efficient Electronics and Services GmbH
A-000474	3.6.2004	Sanatorium Maimonides-Zentrum KAV GmbH
A-000475	27.1.2005	Globcargo Speditionsges.m.b.H.
A-000479	3.1.2005	D.R.Z Demontage- und Recycling-Zentrum
A-000481	31.5.2005	Krankenanstalt Sanatorium Hera
A-000482	17.2.2005	ÖBB Westbahnhof
A-000484	17.2.2005	Umweltbundesamt
A-000486	5.4.2005	ICC-Internationale Gesellschaft für Getreidewissenschaft und -technologie
A-000487	30.5.2005	Peugeot Autohaus GmbH
A-000491	30.5.2005	SWR Serviceeinheit Wäsche und Reinigung, Teilunternehmung technische, wirtschaftliche und sonstige Serviceeinrichtungen
A-000493	20.7.2005	"M.S." Stevic KEG
48		SUMME (Anzahl der registrierten Standorte)

NIEDERÖSTERREICH

Registernummer	Datum d. Erstregistr.:	Bezeichnung der Organisation:
A-000008	30.5.1996	EVN AG, Kraftwerk Theiß
A-000026	13.9.1996	Tyco Electronics Austria GmbH
A-000050	3.2.1997	EVN-AG
A-000058	14.4.1997	SCA Hygiene Products GmbH
A-000067	28.5.1997	stauss - Perlite GmbH
A-000090	21.11.1997	Messer Austria GmbH
A-000096	2.2.1998	Rich. Klinger Dichtungstechnik GmbH & Co KG
A-000098	10.2.1998	Laufen- Austria AG
A-000114	31.3.1998	Traktionssysteme Austria GmbH

²⁵ Die Registrierung der OeKB – Österreichische Kontrollbank AG wird unter der Reg.Nr. A-000406 in Wien (Sitz von drei registrierten Standorten), Oberösterreich (Linz) und Vorarlberg (Bregenz) geführt.

A-000117	28.4.1998	Ottokar Klug GesmbH
A-000122	20.5.1998	Paul Hartmann Ges.m.b.H.
A-000145	12.11.1998	NEUSIEDLER YBBSTAL AG
A-000163	20.4.1999	B. Braun Austria Gesellschaft mbH
A-000179	17.6.1999	Brantner Walter GesmbH
A-000187	26.7.1999	DuPont Performance Coatings Austria GmbH
A-000196	2.9.1999	EVN AG Netz Engineering Wärme, Heizwerkgruppe Ost
A-000197	14.9.1999	Georg Fischer Fittings GmbH
A-000210	23.11.1999	Aspanger Bergbau und Mineralwerke GmbH
A-000233	17.4.2000	Mayr-Melnhof Karton GmbH & CoKG - Werk Hirschwang
A-000235	21.4.2000	KRONE Gesellschaft mbH
A-000245	26.6.2000	Karl Hermann Gesellschaft mbH
A-000248	12.7.2000	Flowserve (Austria) GmbH
A-000250	31.7.2000	Amada Austria GmbH
A-000271	22.11.2000	R&K Verwertung GmbH
A-000281	19.2.2001	Stöckl GesmbH
A-000287	23.2.2001	Franz Hödl GesmbH
A-000302	12.10.1999	Gemeindeverband für Abfallbeseitigung im Verwaltungsbezirk Tulln
A-000306	12.10.1999	Stadtgemeinde Ternitz, Rathaus
A-000311	24.1.2000	Oesterreichische Nationalbank
A-000314	3.3.2000	Abwasserverband Anzbach Laabental
A-000318	17.4.2000	Bezirkshauptmannschaft Krems
A-000319	28.4.2000	Autohaus Robert Stipschitz GmbH
A-000327	21.8.2000	Gebrüder Weinlich GesmbH
A-000328	22.8.2000	Motor-Import GmbH
A-000331	4.9.2000	Wiesenthal & Turk Autoservice GmbH
A-000333	7.9.2000	Allgemeines öffentliches Krankenhaus Waidhofen an der Ybbs
A-000334	13.9.2000	Rudolf Hummel GmbH
A-000340	27.9.2000	Wiesenthal & Co GmbH St. Pölten
A-000354	28.2.2001	Wiesenthal & Co Motor City Süd GmbH und City Car Kraftfahrzeughandel GmbH (Smart Center Wien)
A-000359	10.4.2001	Holzbau Edwin Wanzenböck
A-000371	17.5.2001	Ing. Peter Bohinc GmbH
A-000374	7.6.2001	Wolfgang Denzel AG, Wr. Neustadt
A-000381	3.7.2001	Atys Austria GmbH
A-000395	29.8.2001	Peter Engelbrechtsmüller
A-000401	19.9.2001	AKRAS Flavours AG
A-000411	25.1.2002	Josef Schallgruber GesmbH
A-000417	5.2.2002	VERBUND-Austrian Hydro Power AG - Werksgruppe Untere Donau
A-000418	28.3.2002	Manfred Grimm Transporte
A-000420	28.3.2002	Baukontor Gaaden Ges.m.b.H

A-000424	25.3.2002	Kraus&Co Gesellschaft m.b.H. & Co KG
A-000425	25.3.2002	A. u. J. Hantschel OHG
A-000430	6.6.2002	Fa. Fredy's Nahrungsmittel
A-000432	24.6.2002	Josef Wildburger & Co KG Rauchfangkehrerbetriebe
A-000433	19.6.2002	Josef Wildburger Gmünd & Co KEG Rauchfangkehrerbetriebe
A-000440	17.9.2002	ARAL Lubricants Austria GmbH Nfg OHG
A-000443	2.12.2002	EVN AG Heizwerkgruppe West Netz Engineering Wärme
A-000444	17.9.2002	Berndorf Band GesmbH
A-000447	18.12.2002	Fa. Killer GmbH & CoKG
A-000451	8.1.2003	SDL HandelsgesmbH
A-000452	13.2.2003	Wiesenthal & Co Truck-Service GmbH
A-000467	1.8.2002	Preis & Co. GmbH
A-000468	7.10.2003	AWAS Scientific Thermische Verfahrenstechnik GmbH & Co KEG, Chemometall Gebudereinigung KEG, Chemometall
A-000478	7.3.2005	Magistrat Waidhofen/Ybbs
A-000480	4.3.2005	ÖAMTC Standort Langenzersdorf
A-000485	2.3.2005	Horst Peter Pölzgutter
A-000488	30.5.2005	Stadtgemeinde Mödling
66		SUMME (Anzahl der registrierten Standorte)

BURGENLAND

Register- nummer	Datum d. Erstregistr.:	Bezeichnung der Organisation:
A-000059	15.4.1997	Römerquelle GmbH
A-000119	7.5.1998	Hackl Container
A-000270	17.11.2000	Karl Freingruber GesmbH
A-000273	12.12.2000	Schraufstädter GmbH
A-000311	24.1.2000	Oesterreichische Nationalbank
A-000336	19.9.2000	Wiesenthal & Ott GesmbH & Co KG
A-000348	17.11.2000	Karl Freingruber Ges.m.b.H.
A-000399	6.9.2001	Demeter Autohandel Ges.m.b.H & Co KG
A-000429	30.7.2002	Burgenländischer Müllverband; Standort Oberpullendorf
A-000437	30.7.2002	Umweltdienst Burgenland GmbH; Standort Oberpullendorf
A-000445	7.10.2002	Ritter Trans GmbH
11		SUMME (Anzahl der registrierten Standorte)

OBERÖSTERREICH

Register- nummer	Datum d. Erstregistr.:	Bezeichnung der Organisation:
A-000003	15.2.1996	Vishay Semiconductor Austria GmbH
A-000023	6.9.1996	SCA Graphic Laakirchen AG
A-000041	20.12.1996	UPM - Kymmene Steyrermühl AG
A-000045	8.1.1997	Linz Strom GmbH, Bereich Energieerzeugung
A-000051	10.2.1997	MAN Steyr AG
A-000052	11.2.1997	P. S. Fehrer GmbH ProNatura - Sanovit - Fehrer
A-000053	11.3.1997	ZENTRAPLAST Kunststoffproduktions- und Handelsgesellschaft mbH
A-000084	29.9.1997	Stift Schlägl
A-000089	11.11.1997	Direkta, Druckerei & Direktmarketing, GesmbH & Co KG
A-000097	10.2.1998	Laufen Austria AG
A-000102	17.2.1998	Brauerei Eggenberg, Stöhr & Co KG
A-000110	4.3.1998	ENERGIE AG Oberösterreich; Kraftwerk Riedersbach
A-000130	10.8.1998	Zellinger GmbH
A-000143	2.11.1998	AMAG casting GmbH Ranshofen
A-000144	2.11.1998	AMAG rolling GmbH Ranshofen
A-000155	19.2.1999	Käserei und Glasmalerei GesmbH
A-000161	29.3.1999	Energie-AG Oberösterreich; Kraftwerk Timelkam
A-000182	6.7.1999	Leinen-Weberei Vieböck
A-000184	15.7.1999	DSM Fine Chemicals Austria GmbH & Co KG
A-000185	19.7.1999	OÖ. Tierkörperverwertungs-Gesellschaft m.b.H
A-000186	22.7.1999	Inspec Fibres GmbH
A-000216	11.1.2000	VOEST-ALPINE STAHL LINZ GmbH
A-000238	25.4.2000	Bunzl & Biach GesmbH
A-000239	3.5.2000	Fischer Brot Ges.m.b.H.
A-000241	15.5.2000	Bernegger Bau GesmbH
A-000263	2.10.2000	Fürtbauer Spengler- und Dachdecker Ges.m.b.H.
A-000264	2.10.2000	Schöfbenker Stahlbau GesmbH
A-000267	3.11.2000	Palfinger Produktionstechnik GmbH
A-000268	11.11.2000	Rohol Rosenauer Holzverarbeitungsgesellschaft mbH
A-000283	22.2.2001	Matsushita Electric Works Electronic Materials (Europe) GmbH
A-000299	25.5.1999	ÖBB - Hauptbahnhof Linz
A-000311	24.1.2000	Oesterreichische Nationalbank
A-000337	20.9.2000	Internationale Spedition Schneckenreither GmbH
A-000379	19.6.2001	Hueck Folien Ges.m.b.H.
A-000387	24.7.2001	Braumann Tiefbau GmbH
A-000406	27.11.2001	OeKB – Österreichische Kontrollbank AG
A-000419	28.3.2002	NKE Wälzlager VertriebsgmbH
A-000427	22.4.2002	Reinhard Wolfinger Holzbau

A-000431	24.6.2002	Edtbauer GesmbH
A-000442	17.9.2002	Baumann Glas/1886 GmbH
A-000448	19.12.2002	Elektrohaus Gabriel GmbH
A-000455	11.3.2003	IPUS Industrie- Produktions- und umweltechnisches Service
A-000462	8.7.2003	Welser Kunststoff Recycling-WKR GmbH
A-000463	9.7.2003	Gerhard Walter (Rohstoffrecycling)
A-000471	1.3.2004	Mahle Vöcklabruck GmbH
A-000490	7.6.2005	Tigerline HandelsgesmbH
46		SUMME (Anzahl der registrierten Standorte)

STEIERMARK

Register-nummer	Datum d. Erstregistr.:	Bezeichnung der Organisation:
A-000001	6.2.1996	1.Obermurtaler Brauereigenossenschaft, reg.Gen.m.b.H.
A-000002	6.2.1996	Verbund Austrian Thermal Power GmbH&Co KG
A-000009	4.6.1996	Sappi Austria AG
A-000010	5.6.1996	austriamicrosystems AG
A-000011	19.6.1996	VERBUND-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG; Dampfkraftwerk Voitsberg
A-000013	19.6.1996	VERBUND - Austrian Thermal Power GmbH & Co KG; Fernheizkraftwerk Neudorf/Werndorf
A-000054	13.3.1997	Mayr-Melnhof Karton GmbH & Co KG
A-000060	15.4.1997	VAE Eisenbahnsysteme GmbH
A-000099	10.2.1998	Cytec Surface Specialties Austria GmbH
A-000111	9.3.1998	Ecoplast Kunststoffrecycling GmbH
A-000112	9.3.1998	Peter Ehgartner
A-000141	5.10.1998	Wirtschaftliche Vereinigung der Maler und Anstreicher reg. GenmbH
A-000154	19.2.1999	NAPIAG Kunststoffverarbeitung GmbH
A-000159	9.3.1999	MAGNA STEYR Fahrzeugtechnik AG & Co KG
A-000183	12.7.1999	voestalpine SCHIENEN GMBH
A-000189	5.8.1999	Spezialpappenfabrik Rosegg GmbH
A-000205	12.10.1999	Verbund Austrian Hydro Power AG; Kraftwerkskette Untere Mur
A-000208	11.11.1999	voestalpine TUBULARS GmbH & Co KG
A-000221	24.1.2000	VOEST-ALPINE STAHL DONAWITZ GmbH
A-000256	7.9.2000	Wilhelm Hutterer Bau- und Möbeltischlerei
A-000257	12.9.2000	STEYR-DAIMLER-PUCH FAHRZEUGTECHNIK AG & Co KG
A-000259	13.9.2000	Tischlereiwerkstätte Ulrich Anton
A-000277	30.1.2001	Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH; Werk Peggau
A-000278	30.1.2001	Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH; Werk Leoben
A-000285	23.2.2001	A. Heuberger Eloxieranstalt GmbH
A-000309	19.11.1999	Jöbstl Holding GmbH
A-000311	24.1.2000	Oesterreichische Nationalbank

A-000322	21.7.2000	Kanal- und Grubendienst Brettenebner GesmbH
A-000332	5.9.2000	Horst Himler GesmbH
A-000339	25.9.2000	AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs - GmbH
A-000342	3.10.2000	Peinhopf Spedition- und Transport Ges.m.b.H.
A-000360	2.5.2001	Colas GmbH
A-000380	22.6.2001	Wasserverband Wasserversorgung Grenzland Südost
A-000391	30.7.2001	FDA Dachbau Consulting Gerhard Freisinger
A-000394	20.8.2001	Ing. Josef Herk Karosserie- und Lackierfachbetrieb
A-000398	31.8.2001	Walter Klement OHG
A-000405	9.11.2001	TOOL-TEC
A-000409	16.1.2002	Abfallwirtschaftsverband Leibnitz
A-000410	21.1.2002	VOEST ALPINE AUSTRIA DRAHT GmbH; Walzwerk Donawitz
A-000412	29.1.2002	Tischlerei Ferdinand Katzbauer
A-000421	22.4.2002	Ing. Nada Spes
A-000426	22.4.2002	Trügler Recycling und Transport GesmbH
A-000428	24.6.2002	Fa. TCM GmbH
A-000439	20.8.2002	Saubermacher Outsourcing GmbH
A-000449	17.12.2002	Bau- und Wirtschaftshof Weiz
A-000454	18.6.2003	Paltentaler Kies& Splittwerk Ges.m.b.H.
A-000469	7.11.2003	WSA Waste Service GmbH
A-000470	27.4.2004	Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H - Landeskrankenhaus Mürzzuschlag - Mariazell
48		SUMME (Anzahl der registrierten Standorte)

SALZBURG

Register- nummer	Datum d. Erstregistr.:	Bezeichnung der Organisation:
A-000116	28.4.1998	repafill ges.mbh
A-000207	25.10.1999	Salzburger Metall u. Kabelverwertungs- Ges.m.b.H.
A-000246	28.6.2000	A. Haas Schrott & Metalle GmbH
A-000311	24.1.2000	Oesterreichische Nationalbank
A-000382	5.7.2001	VERBUND-Austrian Hydro Power AG; Kraftwerksgruppe Glockner-Kaprun
A-000404	9.11.2001	Verbund-Austrian Power Grid AG, Umspannwerk Tauern
A-000446	2.12.2002	M-real Hallein AG
A-000465	1.2.2004	Salzburger Flughafen GmbH
8		SUMME (Anzahl der registrierten Standorte)

KÄRNTEN

Registernummer	Datum d. Erstregistr.:	Bezeichnung der Organisation:
A-000039	17.12.1996	Austrian Hydropower AG Kraftwerksgruppe Drau
A-000107	25.2.1998	Infineon Technologies Austria AG, Infineon Technologies Microelectronic Design Centers Austria GmbH
A-000127	15.7.1998	SEZ AG
A-000240	11.5.2000	Mahle Filtersysteme GmbH
A-000276	30.1.2001	Wiiertersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH; Werk Wiiertersdorf
A-000286	23.2.2001	Suntec Produktions GmbH
A-000311	24.1.2000	Oesterreichische Nationalbank
A-000376	18.6.2001	BMG Metall und Recycling GmbH
A-000402	5.11.2001	Brauerei Hirt GesmbH
A-000416	1.2.2002	Bäckerei Ebner & Mitarbeiter GmbH
A-000441	17.9.2002	Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt - Abteilung Umweltschutz
A-000450	8.1.2003	Peter Seppela GesmbH
A-000464	26.8.2003	Sky Plastic Recycling and Commerce GmbH
A-000466	23.7.2003	Kärntnermilch reg. Gen.m.b.H.
A-000476	17.11.2004	Stora Enso Timber Bad St. Leonhard GmbH
A-000489	20.7.2005	Embatex Aktiengesellschaft
16		SUMME (Anzahl der registrierten Standorte)

TIROL

Registernummer	Datum d. Erstregistr.:	Bezeichnung der Organisation:
A-000007	26.4.1996	Freudenthaler Entsorgung und Recycling GMBH & Co. KG
A-000025	13.9.1996	Adolf Darbo AG
A-000036	14.11.1996	Ragg Ges.m.b.H. Tiroler Shredder Ges.m.b.H.
A-000069	18.6.1997	Gruber Reinigungstechnik GmbH
A-000101	13.2.1998	Käserei Thomas Lieb
A-000108	26.2.1998	Adler-Werk Lackfabrik Johann Berghofer
A-000121	14.5.1998	Höpperger GmbH & Co.KG
A-000123	22.5.1998	Sandoz GmbH
A-000135	2.9.1998	DAKA GmbH & Co KG
A-000142	23.10.1998	Feinbäckerei Lener Stefan
A-000284	22.2.2001	Leonhard Lang GmbH Medizintechnik
A-000301	10.9.1999	Abwasserverband Achenal-Inntal-Zillertal
A-000311	24.1.2000	Oesterreichische Nationalbank
A-000315	24.3.2000	Dental ECO Service GmbH
A-000320	17.5.2000	Tiroler Flughafenbetriebs-gesellschaft m.b.H.

A-000403	9.11.2001	Abwasserverband Zirl u. Umgebung Körperschaft öffentlichen Rechts
A-000435	24.6.2002	Erwin Winkler Kanal- und Öltankreinigung
A-000456	20.3.2003	Streng Bau Ges.m.B.H.
A-000483	7.3.2005	Rossbacher GmbH
19		SUMME (Anzahl der registrierten Standorte)

VORARLBERG

Register-nummer	Datum d. Erstregistr.:	Bezeichnung der Organisation:
A-000005	4.3.1996	Julius Blum GmbH
A-000006	4.3.1996	Julius Blum G.m.b.H.
A-000027	16.9.1996	Collini GmbH
A-000083	22.9.1997	Normbeton GmbH & CoKG
A-000136	7.9.1998	Hydro Aluminium Komponenten GmbH
A-000153	10.2.1999	Vorarlberger Illwerke AG
A-000158	9.3.1999	Hirschmann Austria GmbH
A-000229	30.3.2000	Beschichtungen Plangger GmbH
A-000311	24.1.2000	Oesterreichische Nationalbank
A-000362	3.5.2001	Fa. Dockal - Ökotech Recycling GmbH
A-000368	16.5.2001	Getzner Werkstoffe GmbH
A-000373	8.6.2001	Armstrong Metaldecken GmbH
A-000388	25.7.2001	Destillerie Freihof , W. Hämmerle GmbH & CoKG
A-000406	27.11.2001	OeKB – Österreichische Kontrollbank AG
A-000477	2.3.2005	REGIO Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal
15		SUMME (Anzahl der registrierten Standorte)

